Wolf

Gesetz

vom 11. Juli 1850,

die

Kapitalrenten- und Einkommensteuer

betreffend,

dann

Gesetz

vom 25. Juli 1850,

die

Häuser-Steuer

betreffend.

Mit Erläuterungen

von

Maximilian Wolf,
k. Oberrechnungsrath.

Erlangen, 1854.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Gesetz

vom 11. Juli 1850,

die

Kapitalrenten- und Einkommensteuer

betreffend,

erläutert

von

Maximilian Wolf,
k. Oberrechnungsrath.

Vorwort.

Die außerordentliche Lage der bayerischen Finanzverwaltung im Jahre 1848 nöthigte dieselbe, zur Befriedigung der gebieterischen und unabweisbaren Staatsbedürfnisse und zur Deckung des dadurch herbeigeführten Ausfalles im Staatshaushalte, außerordentliche Maaßregeln zu ergreifen; zu diesen gehörte die Einführung einer Kapitalsteuer und einer Einkommensteuer, an die Stelle der bisher in den Kreisen diesseits des Rheines nach der Verordnung vom 10. Dez. 1814 (Regbl. 1814. S. 1777—1792) und der in der Pfalz nach dem Gesetze vom 3. Nivose VII. erhobenen Familiensteuer, beziehungsweise Personal- und Mobiliarsteuer. Die betreffenden, am 4. Juni 1848 mit der allerhöchsten Sanktion Seiner Majestät des Königs versehenen Gesetze wurden am 15. und 17. desselben Monates im Gesetzblatte verkündet (Gesetzbl. 1848. S. 153—176) und sofort in Vollzug gesetzt. Nach Ablauf des Etatsjahres $18^{48}/_{49}$, für welches jene beiden Steuern bewilligt worden waren, brachte das k. Staatsministerium der Finanzen mit Rücksicht auf das noch immer nicht beseitigte Deficit in den Staatsfinanzen einen neuen Entwurf eines Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes vom 13. März 1850 an die Kammer der Abgeordneten (Verhandl. d. K. d. Abgeordn. von 1850, Beil.-Bd. III. S. 272—280.). Dieser Entwurf wurde von der Kammer der Abgeordneten zwar nur mit mehrfachen Modifikationen angenommen, erlitt jedoch durch die Beschlüsse dieser Kammer — mit Ausnahme der später von der Kammer der Reichsräthe verworfenen Modifikationen zu Art. 8 Abs. 4 und Art. 12 lit. A in fine keine prinzipiell bedeutsame Umgestaltung (Stenogr. Berichte von 1850. Bd. IV S. 682—736.); die Kammer der Reichsräthe dagegen nahm eine sehr wesentliche Abänderung des Regierungsentwurfes vor, indem sie den wichtigen, die progressive Einkommensteuer-Skala normirenden Art. 12 (nun Art. 11 des Gesetzes) nach dem Antrage ihres Ausschusses gänzlich umgestaltete. (Verhandl. der Kammer der Reichsräthe von 1850. Bd. VII S. 345—353.) Nach wiederholter Berathung des so modifizirten Entwurfes trat die Kammer der Abgeordneten den Beschlüssen der Kammer der Reichsräthe bei, und es erfolgte am 1. Juli 1850 Gesammtbeschluß beider Kammern über den Gesetzentwurf (Stenogr. Bericht Bd. V S. 597—601, dann Bd. VI S. 155—

157.); am 11. Juli ward demselben die allerhöchste Sanktion Seiner Majestät des Königs zu Theil, und am 17. desselben Monats erfolgte die Verkündigung des Gesetzes: die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betreffend, im Gesetzblatte (Gesetzbl. 1850. S. 201—224).

Zur Erzielung eines richtigen und möglichst gleichmäßigen Vollzuges dieses Gesetzes erließ das k. Staatsministerium der Finanzen unter'm 19. Juli 1850 umfassende instruktive Bestimmungen (abgedruckt in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern, dann in Geret's Verord.-Samml. Bd. XXVI S. 61—75.), sodann bei Ablauf der ersten dreijährigen Fatirungsperiode (18⁴⁹/₅₀—18⁵¹/₅₂) unter'm 16. August 1852 eine weitere Vollzugs-Instruktion (gleichfalls in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern, dann in Geret's Verordn.-Samml. Bd. XXVII. Th. II. lit. A. abgedruckt); überdies gaben mehrfache Anfragsberichte der k. Regierungs-Finanzkammern dem genannten k. Staatsministerium Anlaß, in einer Reihe von Spezialreskripten prinzipielle Bescheidungen über die in jenen Berichten vorgetragenen Zweifel und Bedenken zu erlassen. — Aufgabe und Zweck der vorliegenden Ausarbeitung war es nun, in möglichster Vollständigkeit und mit vorzugsweise praktischer Richtung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes nachzuweisen, 1) ob und welche Veränderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs aus den Beschlüssen der beiden Kammern des Landtags bezüglich derselben hervorgegangen waren, 2) welche Erläuterungen sie durch die Erlasse des k. Staatsministeriums der Finanzen erhalten hatten, 3) ob und welche Lücken und Mängel des Gesetzes noch bestehen, welche bisher noch keine Abhilfe gefunden haben, dann endlich 4) welche Differenzen in den wesentlichsten Beziehungen zwischen dem neuen Gesetze und jenen vom 4. Juni 1848 obwalten; dagegen mußte eine kritische Würdigung der einzelnen Artikel des Gesetzes in der Regel ferne gehalten werden, weil das Gesetz wohl nur als ein Ganzes und in seiner Gesammtwirkung mit Erfolg solcher Würdigung unterstellt werden kann; aus gleichem Grunde konnte auch eine vergleichende Darstellung der einzelnen Bestimmungen unseres Gesetzes mit den entsprechenden Normen der in anderen Staaten bestehenden gleichartigen Gesetze nicht für angemessen erachtet werden, zumal letztere theilweise auf wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhen. Wenn nun das Gesetz vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betreffend, in seiner Gesammtheit kritisch gewürdigt wird, so ist vorerst zu erörtern: in welchem Verhältnisse dieses Gesetz zu den beiden Gesetzen vom 4. Juni 1848, die Kapitalsteuer und die Einkommensteuer betreffend, steht, und ob die Hauptgrundsätze der letzteren durch das erstere verändert worden sind? und kommt hierüber Folgendes zu bemerken: das Gesetz vom 11. Juli 1850 ist bekanntlich zunächst aus der Vereinigung der erwähnten beiden Gesetze von 1848 hervorgegangen, und zwar in der Art, daß in demselben die

Hauptgrundlagen der letzteren, als: das Prinzip der Selbstschätzung der Steuerpflichtigen, das Prinzip der Feststellung der Steuerfassionen durch gewählte Steuerprüfungs-Ausschüsse, dann der Grundsatz einer progressiven Einkommensteuer beibehalten, dagegen wesentlich bedeutsame Differenzen nur in so ferne eingeführt wurden, als

a) nach dem neuen Gesetze in Bezug auf die Regulirung der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer ein durchaus gleichartiges Verfahren stattfindet, während dies nach den früheren Gesetzen (Art. 9 des Kapitalsteuergesetzes und Art. 11—16 des Einkommensteuergesetzes vom 4. Juni 1848) nicht der Fall gewesen war;

als ferner b) das neue Gesetz in Art. 11 an die Stelle des in dem frühern Einkommensteuergesetze festgehaltenen Prinzipes der progressiven Besteuerung des Einkommens nach Klassen, das Prinzip der Besteuerung des Einkommens nach Prozenten gesetzt hat, und als endlich

c) die in Art. 2 des älteren Einkommensteuergesetzes gewährten Steuerbefreiungen durch den Art. 12 des neuen Gesetzes wesentlich beschränkt worden sind. Es frägt sich alsdann ferner, wie sich die finanziellen Ergebnisse der beiden älteren Gesetze und des neuen gegenseitig verhalten, und ob die Zuflüsse, welche sie der Staatskasse gewährt haben und beziehungsweise gewähren, den Erwartungen entsprochen haben, die bei Einführung der neuen Steuern so lockend vorgeschwebt und zunächst zu deren Annahme bestimmt haben?

Als das k. Staatsministerium der Finanzen im Jahre 1848 die Gesetzentwürfe bezüglich der Kapital- und Einkommensteuern bei dem Landtage einbrachte, suchte es die Nothwendigkeit der Einführung dieser neuen Steuern hauptsächlich durch die Ausführung darzuthun, daß es gelte, ein durch die Zeitverhältnisse herbeigeführtes Deficit im Staatshaushalte von beiläufig 3 Millionen Gulden jährlich zu decken, wofür — wenn nicht eine als absolut unzuläßig erklärte — bedeutende Erhöhung der bereits bestehenden direkten Steuern beschlossen werden wolle — anderweitige Deckungsmittel durchaus nicht gegeben seien; zugleich glaubte man durch Aufhebung der allerdings ganz ungenügenden Familiensteuer und der Mobiliarsteuer in der Pfalz und durch Einführung der fraglichen neuen Steuern eine gerechtere und gleichheitlichere Vertheilung der öffentlichen Lasten anbahnen zu können. (Verhandl. der Kammer der Abgeord. von 1848 Bd. V S. 250 u. f., dann Beilagen Bd. I S. 348 u. f.)

Obgleich nun — nach den eigenen offiziellen Erklärungen des k. Staatsministeriums der Finanzen — so ziemlich jede sichere Grundlage zur Veranschlagung des wahrscheinlichen Ertrages der neuen Steuern fehlte, glaubte das genannte Staatsministerrium dennoch von der Kapitalsteuer einen

Jahresertrag von beiläufig 600,000 fl., von der Einkommensteuer aber einen solchen von 2,400,000 fl., und damit die Deckung des ganzen Deficits von 3,000,000 fl. hoffen zu dürfen. (Verhandl. der K. d. Abgeordn. von 1848 Bd. V. S. 325 ꝛc.)

Wie sehr jedoch diese Hoffnungen durch den Erfolg getäuscht wurden, ist leider nur allzu bekannt; es ertrug nämlich in Wirklichkeit die Kapitalsteuer nur 498,434 fl., die Einkommensteuer nur 486,912 fl.; beide zusammen also nur 985,346 fl., und blieb demnach der Gesammtertrag beider Steuern gegen den Voranschlag um mehr als zwei Millionen Gulden zurück; überdies war es dabei offenkundig geworden, daß auch die Hoffnung, vermittelst dieser neuen Steuern eine gerechtere und gleichheitlichere Vertheilung der Steuerlast zu bewirken — ganz und gar unerfüllt geblieben war. Nach solchen Erfahrungen über die Wirkungen der beiden Steuergesetze vom 4. Juni 1848 waren in das neue Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetz vom 11. Juli 1850, wie bereits erwähnt, einige Modifikationen in Bezug auf mehrere Artikel der beiden früheren Gesetze aufgenommen worden, von welchen in so weit ein günstigeres Ergebniß für die Staatskasse erwartet wurde, daß in das Budget für die ersten zwei Jahre der VI. Finanzperiode $18^{49}/_{51}$ als wahrscheinlicher Ertrag a) der Kapitalrentensteuer die Summe von 550,000 fl., und b) der Einkommensteuer die Summe von 750,000 fl. jährlich eingestellt werden könne (Gesetzbl. v. 1850, S. 494.), welche Voranschläge mit geringer Veränderung auch in dem Budget für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode $18^{51}/_{55}$ beibehalten wurden (Gesetzbl. v. 1852, S. 238).

Der wirkliche Ertrag der beiden Steuern für die Jahre $18^{49}/_{50}$ —$^{52}/_{53}$ hat in der That — so viel bekannt — diesen Vorschlägen so ziemlich entsprochen, und stellt sich demnach das Ergebniß des Steuerertrages nach dem neuen Gesetze im Vergleiche mit jenem nach den älteren Gesetzen wesentlich günstiger dar; gleichwohl steht dasselbe noch immer gegen den ursprünglichen Voranschlag von 1848 — welcher hauptsächlich zur Annahme der neuen Steuern bestimmt hatte — um mehr als 1,100,000 fl. Jahresertrag zurück!

Die nächste Folge hievon war die unabweisbare Nothwendigkeit, zum Ersatze des durch diesen Minderertrag der Kapitalrenten- und Einkommensteuer herbeigeführten Ausfalles in den Staatseinnahmen durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 8. lit. f. (Gesetzbl. v. 1852. S. 232.) eine beträchtliche Erhöhung der sämmtlichen direkten Steuern — welche gerade durch die Einführung der Kapital- und Einkommensteuer hatte vermieden werden wollen — im Jahresbetrage von 1,605,405 fl. zu dekretiren! Diese Ergebnisse der Kapitalrenten- und Einkommensteuern nach den

Gesetzen von 1848 sowohl, als nach jenen von 1850 sind nun unläugbar so außerordentlich ungünstige, daß sich von selbst die Frage aufdrängt, worin wohl der Grund dieser unerwarteten, namentlich gegenüber den Ergebnissen des englischen Einkommensteuergesetzes höchst auffallenden Erscheinung liegen mag? Die Vergleichung des englischen Gesetzes mit unseren Kapital- und Einkommensteuergesetzen gibt hierüber sofort den erschöpfendsten Aufschluß; denn es stellt sich dabei sogleich heraus, daß unsere Gesetze hauptsächlich deshalb so außerordentlich ungünstige Ergebnisse gewährt haben und gewähren müssen, weil sie in diametralem Gegensatze zu dem in England bestehenden Systeme, wonach behufs der Steuereinlage die Kapitalrenten sowohl, als das übrige Einkommen der Steuerpflichtigen möglichst objektiv erfaßt werden — das durchaus unhaltbare Princip ausschließend subjektiver Steuerregulirung durch Selbstschätzung der Steuerpflichtigen in dem Maaße angenommen haben, daß der erste Stützpunkt dieser Gesetze in dem Vertrauen auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Fatenten beruhen soll; jede direkte Erfassung der steuerbaren Einkommensquellen aber unbedingt ausgeschlossen ist.

Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß Steuergesetze mit derartiger Grundlage jeder Bürgschaft entsprechenden und genügenden Erfolges entbehren, daß sie in Wahrheit nichts weiter sind, als ein kühner Bau im flüchtigen Sande errichtet; denn — die Erfahrung aller Staaten und aller Zeiten lehrt es — im Widerstreit der Selbstsucht mit den Anforderungen des Gemeinwesens überwiegt leider bei der großen Mehrzahl die erstere; und nur zu viele sind geneigt, eine Benachtheiligung des Gemeinwesens nicht eben als ein Unrecht zu betrachten! Und dieses selbstsüchtige Streben, sich so viel als möglich der Steuerentrichtung zu entziehen, wird bei unserer Kapitalrenten- und Einkommensteuer durch den Umstand unterstützt, daß, weil nicht zu unerträglich vexatorischen Maaßregeln behufs ihrer Regulirung geschritten werden kann und will, irgend eine verläßige Kontrolle der Selbstschätzungen der Steuerpflichtigen nicht ermittelt und gehandhabt werden kann, sohin der unredliche und gewissenlose Fatent, zur großen Benachtheiligung des ehrlichen und gewissenhaften in der Regel mit voller Sicherheit und straflos der Steueranlage sich zu entziehen vermag.

Die Anordnung unseres Gesetzes, die Prüfung der Fassionen durch aus der Mitte der Steuerpflichtigen frei gewählte Ausschüsse vollziehen zu lassen, auf deren Zusammensetzung die Staatsfinanzgewalt nicht den mindesten Einfluß äußern kann, und deren inappellable, nach völlig freier und selbstständiger Anschauung gefaßte Beschlüsse sie als unbedingt verbindlich und unanfechtbar anerkennen muß, hat sich zur Bestätigung des Axioms, daß der

Grundsatz „Alles durch das Volk" nirgends unglücklicher angewendet ist, als in Fragen der öffentlichen Besteuerung — als eine in den allermeisten Fällen rein illusorische erwiesen, die in der Regel nur dazu dient, die absichtlich oder unabsichtlich unrichtigen Fassionen durch die Autorität des Prüfungsausschusses zu sanktioniren.

Die oben bemerkten Mißverhältnisse unseres Gesetzes äußern ferner einen um so nachtheiligern Einfluß, als dasselbe nicht einmal eine präzise Normirung des Begriffes „Reineinkommen" enthält, während es dieses doch als das eigentliche Steuerobjekt bezeichnet; ein Mangel, welcher begreiflich jedem Steuerpflichtigen die volle Freiheit gewährt, sich die dem eigenen Interesse am meisten zusagende Auslegung des Begriffes „Reineinkommen" anzueignen. Endlich kann auch der Versuch, im Wege der Vollzugsinstruktion diesen wesentlichen Gebrechen des Gesetzes abzuhelfen, nur ein erfolgloser bleiben, weil solche Vollzugsinstruktionen nach dem Buchstaben, wie nach dem Geiste des Gesetzes, weder für die Steuerpflichtigen, noch für die Steuerprüfungsausschüsse irgend bindende Kraft haben, sohin in den meisten Fällen nur unfruchtbare Bemühungen der Finanzbehörden — „dem Gesetze einen allseitig entsprechenden Vollzug zu sichern" — hervorrufen können.

Die vereinigte Wirkung der oben angedeuteten Momente erklärt hinreichend den so auffallend geringen Ertrag unserer Kapitalrenten- und insbesondere unserer Einkommensteuer, der sich um so unnatürlicher darstellt, wenn beachtet wird, daß er zumeist die höher und höchst besteuerten Klassen, also die verhältnißmäßig große Minderzahl der Steuerpflichtigen trifft. Die dargestellten Mißverhältnisse unseres Gesetzes haben aber die weitere schlimme Folge, daß sie eine gleichheitliche und gerechte Steueranlage geradezu unmöglich machen, folglich selbst der Werth, welchen man insbesondere unserer Einkommensteuer als einer Ausgleichungssteuer beilegen will (Stenogr. Ber. von **1852**, Bd. III., S. **394**), — ihr in Wirklichkeit nicht zuerkannt werden kann, daß sie vielmehr gerade wegen ihrer notorischen Ungleichheitlichkeit, wie nicht minder wegen des Zwanges, den sie den Steuerpflichtigen auferlegt, ihre Vermögensverhältnisse offen kund zu geben oder geradezu falsche Erklärungen abzugeben, in hohem Grade verhaßt ist. Nach den vorstehenden Erörterungen wird wohl kein Zweifel obwalten können, daß das System der Kapitalrenten- und Einkommensteuer, wie es gegenwärtig bei uns besteht, für länger unmöglich aufrecht erhalten werden kann, daß es sohin entweder ganz beseitigt, oder doch so umgestaltet werden muß, daß der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung dabei aufrecht erhalten bleibt. Soll es sich aber um gänzliche Beseitigung unseres Kapitalrenten- und Einkommensteuer-

gesetzes handeln, so könnte dieselbe natürlich nur unter der Voraussetzung Platz greifen, daß der Staatskasse für die ihr durch jenes Gesetz gewährten Zuflüsse vollständiger Ersatz zu Theil wird; ob und in welcher Weise nun dies zu ermöglichen sei, kann begreiflich nicht an diesem Orte Gegenstand einläßlicher Erörterung sein; es muß sich vielmehr hier — lediglich zum Zwecke, die Möglichkeit solchen Ersatzes anschaulich zu machen — auf kurze Andeutung der wesentlichsten bezüglichen Momente beschränkt werden. Dabei muß vor Allem zwischen der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer unterschieden werden; bezüglich der erstern ist es nämlich außer Zweifel, daß sie als an sich gerecht und unerläßlich anerkannt, sohin trotz so mancher nicht ungewichtiger Bedenken unter allen Verhältnissen beibehalten werden muß; es kann sich daher in Bezug auf diese Steuer wohl nur mehr darum fragen, ob ihre Regulirung und Veranlegung nicht etwa in der Art und Weise des englischen Einkommensteuergesetzes umzugestalten sei, um einerseits der Staatskasse alle hieraus abzuleitenden Zuflüsse zu sichern, andrerseits aber eine möglichst gleichheitliche und gerechte Belegung aller betreffenden Steuerpflichtigen zu erreichen, so daß der Staatskasse nicht nur der bisherige Ertrag dieser Steuer gesichert bliebe, sondern sogar ein erhöhter Zufluß aus derselben in Aussicht gestellt werden könnte.

Was dagegen die Einkommensteuer anbelangt, so könnte die Aufbringung eines genügenden Ersatzes für die durch sie gewährte Staatseinnahme von beiläufig 800,000 fl. jährlich wohl unschwer durch anderweitige, auf völlig sichere Grundlage zu stützende Steuern, wie z. B. eine angemessene Steuer auf Besoldungen, Pensionen, Appanagen aller Art, — eine, vorzugsweise die nicht begüterten und nicht gewerbtreibenden Volksklassen zur Steuerentrichtung beiziehende Erwerbsteuer ꝛc. gesichert werden; nebstbei wäre — zur Deckung des sich etwa ergebenden Minderertrags solcher Steuern die Einführung so mancher in anderen Staaten längst bestehender Abgaben, wie z. B. einer Hunde-, Luxuspferde-Steuer, einer Steuer auf Tabak, auf Bekanntmachungen in Zeitungen, eines Zeitungsstempels, möglich, ganz abgesehen von dem bei uns zum unzweifelhaften Nachtheile des Landes noch gar nicht benutzten Mittel der Emittirung unverzinslicher Staatsschuldscheine!

Durch derartige Maaßnahmen möchte wohl unzweifelhaft die Beseitigung unserer gegenwärtigen, nach allen Beziehungen unhaltbaren Einkommensteuer ohne alle Gefährde für die Staatskasse bewirkt werden können; der alsdann noch ungedeckte Rest des Defizits müßte freilich, — wie ja dies auch jetzt schon der Fall ist — durch Fortbestand entsprechender Erhöhung der übrigen direkten Steuern, welche bei uns, wie allseitig anerkannt ist, keineswegs bereits eine unerschwingliche Höhe erreicht haben, seine Deckung erhalten.

Hiemit wäre aber auch das natürliche Verhältniß in der Steuervertheilung wieder hergestellt; denn nach dem übereinstimmenden Anerkenntnisse der berühmtesten Theoretiker, wie der berühmtesten Finanzmänner (man vergleiche nur die Verhandlungen im englischen Parlamente von 1842 über die Income-Tax Sir Robert Peel's), ist die Einführung einer Einkommensteuer nur im äußersten Falle und in Ermangelung jeder anderweitigen Deckungsmittel für das Staatsbedürfniß zulässig; und erst, wenn der volle Beweis geliefert werden kann, daß der Staatsbedarf auf andere Weise durchaus nicht gedeckt zu werden vermag, darf zur Einkommensteuer als dem letzten Rettungsmittel zur Ordnung des Staatshaushaltes geschritten werden.

Ist aber einmal dieser äußerste Fall gegeben, und die Einführung der Einkommensteuer durchaus unvermeidlich geworden, so kann der Zweck, welchen sie erfüllen soll, — der Staatskasse mit möglichst gesicherter Beiziehung aller betreffenden Steuerpflichtigen zur Steuerentrichtung, und mit möglichst gleichheitlicher und gerechter Belegung derselben eine entsprechende Mehrung des Staatseinkommens zu gewähren, — nur dadurch sicher und verlässig erreicht werden, daß das den kontinentalen Einkommensteuergesetzen zumeist zu Grunde liegende Princip der subjektiven Steueranlage und der damit in Verbindung stehenden progressiven Steuer-Skala gänzlich beseitigt, und die Veranlagung dieser Steuer durch unmittelbare Ergreifung der betreffenden Steuerobjekte in der Art und Weise, wie sie das englische Einkommensteuergesetz vom 22. Juni 1842 festgestellt hat, angenommen wird.

Eine sehr verdienstvolle Publikation der jüngsten Zeit: — „das englische Einkommensteuergesetz vom 22. Juni 1842 nach dem Originaltexte übersetzt und mit einer Sammlung der seit dem Jahre 1848 in den deutschen Bundesstaaten erschienenen Einkommensteuergesetze, herausgegeben von Fr. A. v. L., München 1853 bei G. Franz, — hat die Grundsätze des englischen Einkommensteuergesetzes allgemein zugänglich gemacht, weshalb hier auf eine nähere Darlegung derselben nicht weiter einzugehen ist.

Die Frage über Beibehaltung oder Beseitigung des Systemes der Einkommensteuer, — eines Systemes, das zunächst aus dem Streben hervorging, gewissen einseitigen Theorieen und angeblichen Postulaten der Zeitverhältnisse Rechnung zu tragen, — diese Frage ist in Wahrheit identisch mit jener: ob in unserem modernen Staatswesen der oberste Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Gleichheit der Beitragspflichtigkeit zu den Staatslasten fernerhin aufrecht erhalten, oder für immer vernichtet werden soll; sie hat daher die höchste praktische und politische Be-

deutung; sie erfordert ebendeshalb — soll das öffentliche Wohl nicht wesentlich gefährdet werden — eben so rasche als gründliche Erledigung, und diese darf, wie nach den Erklärungen des k. Staatsministers der Finanzen, Herrn Dr. von Aschenbrenner, in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 16. März 1852 (Verhandl. Bd. IV. S. 428—430) zweifellos feststeht, in nächster Zukunft schon zuversichtlich gewärtigt werden!

München, den 15. Decbr. 1853.

Wolf.

Gesetz, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Kapitalsteuer gemäß Artikel 12 desselben und das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Einkommensteuer gemäß Artikel 19 desselben einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, daß beide genannten Gesetze von $18^{49}/_{50}$ an in folgender veränderter Fassung fortzubestehen haben:

I. Kapitalrentensteuer.[1])

Art. 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Ewiggilten, Hypothekkapitalien, Kaufschillingskapitalien [2]), Aktien und dergleichen begriffen zu werden pflegt [3]), unterliegt nach seinem Ertrage [4]) der Kapitalrentensteuer ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt, den Fall ausgenommen, in welchem schon eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen werden könnte [5]). Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen jedoch die von den Pflichtigen zu zahlenden Passiv-Kapitalszinsen in Abzug gebracht werden [6]).

Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

---

1) Das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Kapitalsteuer betreffend, hatte im Artikel 1 die Aktivkapitalien aller Art als Besteuerungsgegenstand, und die aus dem Jahresertrage derselben zu entrichtende Steuer als Kapitalsteuer bezeichnet, das gegenwärtige Gesetz normirt dagegen eine Kapitalrentensteuer und bestimmt als Besteuerungsobjekt die Kapital-Rente.

2) Die Worte „Ewiggilten, Hypothekkapitalien, Kaufschillingskapitalien" wurden gemäß einer von der Kammer der Abgeordneten

beschlossenen Modifikation des Gesetz-Entwurfes beigefügt. Stenogr. Ber. Bd. IV S. 686 *).

3) Nach der Allgemeinheit des Ausdruckes wäre anzunehmen, daß alle rentirenden Kapitalien ohne Ausnahme nach ihrem wirklichen Ertrage der Kapitalrentensteuer zu unterliegen hätten; gleichviel, ob die Kapitalrente das ganze Steuerjahr hindurch geflossen, oder nur auf kürzere Zeit; nach den ministeriellen Erklärungen in der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte CV. S. 684—686, dann nach dem §. 15 der instruktiven Bestimmungen vom 19. Juli 1850 [vergl. Finanz-Minist.-Reskript vom 14. Febr. 1851. Geret, Bd. XXVII S. 12] und nach dem §. 6 lit. b der Vollzugsinstruktion vom 16. August 1852) erleidet aber jene allgemeine Regel insoweit eine Beschränkung, als Kapitalien, welche nicht auf eine feste (fixe) Rente angelegt sind, also Betriebskapitalien, welche in Gewerben oder im Handel vorübergehend angelegt sind, nach ihrem Ertrage nicht der Kapitalrentensteuer, sondern nur der Einkommensteuer zu unterliegen haben.

Diese Ausnahmsbestimmung darf aber ihrer Natur nach nur im engsten Sinne ausgelegt werden; und es ist durchaus unzulässig, dieselbe ohne weiters auf den gesammten Zinsertrag auszudehnen, welcher Bankiers oder Kaufleuten, die sich mit dem Papierhandel befassen, aus ihrem Vorrathe an Staatspapieren zufließt; es liegt vielmehr im Geiste des Gesetzes, daß die in Frage stehende Befreiung von der Kapitalrentensteuer nur auf solche Staats- oder Privatpapiere beschränkt wird, welche lediglich als Handelsartikel behandelt werden und als solche die Bestimmuug haben, ihrem Besitzer nicht sowohl eine feste Rente zu gewähren, als vielmehr zur Erzielung kaufmännischen Gewinnes alsbald wieder umgesetzt zu werden. Die von derartigen eigentlichen Betriebskapitalien anfallenden Zinsraten sind eben so wenig als der Gewinn und die Provision, welche aus dem Kaufe und Verkaufe solcher Papiere bezogen werden, der Kapitalrentensteuer unterworfen, sondern unterliegen nur der Einkommensteuer.

Aber auch in dieser Beschränkung kann die ebenerwähnte Befreiung von der Kapitalrentensteuer nicht ohne weiters auf alle Staats-, Kommunal- oder Privatobligationen ausgedehnt werden, welche ein Bankier oder Kaufmann in der Absicht erworben hat, um sie bei sich ergebender Gelegenheit alsbald wieder umzusetzen; es wird dies nur in so weit zulässig sein, als der Besitzer solcher Obligationen die hievon für das je in Frage stehende Steuerjahr verfallenen Zinsen nicht der größeren Rate nach wirklich für sich bezogen hat. Da das Gesetz hierüber eine Bestimmung nicht enthält, so wird, um mißbräuchlicher Ausdehnung der fraglichen Befreiung von der Kapitalrentensteuer

*) Wo nicht das Gegentheil besonders bemerkt ist, werden mit dem Worte: „Stenogr. Berichte“ durchaus jene vom Jahre 1850 bezeichnet.

möglichst vorzubeugen, als Grundsatz festzuhalten sein, daß, wenn die Zinsen von solchen Betriebskapitalien länger als ein halbes Jahr dem Besitzer derselben zugeflossen sind, dieser verpflichtet ist, die betreffende Rente behufs der Belegung mit der Kapitalrentensteuer ebenso zu fatiren, wie alle übrigen in seinem Besitze befindlichen Kapitalien jeder Art, die er nicht in der Eigenschaft als Betriebskapitalien und als Gegenstand des Handels besitzt.

4) Wenn also Kapitalien, welche z. B. in industriellen Unternehmungs-Banken 2c. angelegt sind, eine größere Zinsrente als die landläufige oder als jene, auf welche das Unternehmen gegründet wurde, abwerfen, so ist auch diese höhere Zinsrente zu versteuern; ebenso ist, wenn der bei solchen größeren Unternehmungen gebildete Reservefond nutzbringend angelegt wird, die Rente hieraus steuerbar, so ferne nicht die Bestimmung des Art. 2 Nr. 4 in Anwendung kommt. (Inst. Bestimm. v. 19. Juli 1850 §. 15 lit. a u. b.)

5) A. Der Satz: „den Fall ausgnommen, in welchem schon „eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen werden „könnte" ist in Folge einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten dem Gesetze beigefügt worden. St. Ber. Bd. IV S. 686.

B. Nach §. 6 lit. d der Vollzugs-Instruktion vom 16. August 1852 kann die hier festgesetzte Befreiung der im Auslande angelegten Kapitalien bayerischer Staatsangehöriger (also nicht blos ausländischer Staatspapiere, sondern auch der Kommunal- und Privat-Obligationen, deren Schuldner Ausländer sind) nur dann Platz greifen, wenn der Besitzer solcher im Auslande angelegten Kapitalien den Nachweis zu liefern vermag, nicht nur, daß ein Gesetz des betreffenden auswärtigen Staates eine Besteuerung solcher Kapitalien angeordnet, sondern auch, daß er an den betreffenden auswärtigen Staat von fraglichen Kapitalien wirklich eine Steuer entrichtet hat, so ferne dies den bestehenden Verhältnissen nach nicht als unzweifelhaft und auf Notarietät beruhend angenommen werden kann.

Nach der strikten Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt es dagegen keinem Zweifel, daß das reine Einkommen aus der Rente derartiger Kapitalien einen Theil des steuerbaren Gesammteinkommens des Besitzers bildet und sohin zur Einkommensteuer vorschriftsmäßig beigezogen werden muß; denn

a) die durch den Art. 1 des Gesetzes angeordnete Exemtion darf ihrer Natur nach nur strictissime interpretirt werden, kann sohin nur auf die Kapitalrentensteuer bezogen werden und schließt jede analoge, im Gesetze nicht begründete Anwendung auf die Einkommensteuer aus;

b) die Schlußbestimmungen des Art. 8 des Gesetzes können auf die Besitzer ausländischer Staats-, Kommunal- oder Privat-Schuldobligationen keine Anwendung finden, eben so wenig wie

c) die Bestimmung im Art. 7 Nr. 3 auf ausländische Anstalten und Gesellschaften bezogen werden kann, da fragliche Gesetzesstelle nur die inländischen Anstalten von der Einkommensteuer befreit wissen will, und selbst dies nur, um einer Doppelbesteuerung der einzelnen Gesellschaftstheilhaber vorzubeugen (Finanz-Minist.-Reskr. vom 30. Sept. 1850. Geret, Bd. XXVI S. 88—89). Ob übrigens die an den fremden Staat bezahlte Steuer von solchen im Auslande angelegten Kapitalien eben so viel oder weniger beträgt, als die hievon nach dem bayerischen Gesetze zu entrichtende Kapitalrentensteuer betragen würde, ist gleichgiltig (Stenograph. Ber. Bd. IV S. 685 und 686). Es versteht sich endlich von selbst, daß Abzüge, welche zur Zahlung ermächtigte Bankiers bei Einlösung der Coupons oder Vergütung der Zinsen ausländischer Staats- oder Privatpapiere machen, nichts weiter als eine kaufmännische Provision, nicht aber eine auswärtige Steuer sind.

6) In dem Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Kapitalsteuer betr., war der Abzug der auf dem Vermögen haftenden Kapitalschulden gestattet, nach dem vorliegenden Gesetze dürfen die Passivkapitalzinsen von der Aktivkapitalrente in Abzug gebracht werden; es ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Abrechnung stets nur nach der Zinsrente, nicht aber nach dem Kapitale vorgenommen werde. §. 16 der Instr. Best. vom 19. Juli 1850.

An der steuerbaren Kapitalrente dürfen ferner nur eigentliche Passivkapitalzinsen in Abzug gebracht werden. Leistungen anderer Art, wenn sie gleich auf Rechtsverbindlichkeit beruhen und fixer Natur sind, wie z. B. Appanagen, Witthümer, Besoldungen ꝛc., können hierunter nicht subsumirt werden. §. 6 lit. a der Instr. vom 16. Aug. 1852.

Art. 2.

Ausgenommen von der Kapitalrentensteuer sind:

1) der Staat,
2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) Kultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Inneren ohne Berufung zu entscheiden hat[1]).
4) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbs-Geschäften verwalten, so ferne die Rente der Theilhaber bereits zur Kapitalrentensteuer gezogen ist[2]).

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen dieser Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

1) A. Der §. 17 der instr. Best. vom 19. Juli 1850 gibt in Betreff dieser Gesetzesbestimmung folgende Erläuterung:

Wenn bei Kultusstiftungen das Rentamt oder der Prüfungsausschuß über die Voraussetzungen, welche nach Art. 2. Nro 3 eine Steuerbefreiung zur Folge haben, Anstände oder Zweifel zu erheben sich berufen erachtet, so hat das Amt die von der Stiftungsverwaltung übergebenen Fassionen und Erklärungen mit sämmtlichen Beilagen unter Aufzählung der zu erhebenden Beanstandungsgründe der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen, welche die Entscheidung der Regierung Kammer des Inneren erholen und den Beschluß dem Rentamte mittheilen wird. Bis zur entschiedenen Sache bleibt jede Steuerregulirung und Einhebung ausgesetzt; nach eingelangtem Beschlusse berechnet das Rentamt auf den Grund der in die Regierungs-Entschließung aufzunehmenden, genau zu bezeichnenden steuerbaren Kapitalzinsgröße die Steuer, fordert die Stiftung innerhalb der gesetzlich feststehenden Termine zur Zahlung auf und bewirkt die Erhebung im vorgeschriebenen Wege.

B. Ein Finanz-Minist.-Reskr. vom 3. April 1851 Nr. 5534. Geret, Bd. XXVII S. 26 bestimmt ferner:

1) Da die Pfarreien, Kuratien, Vikariate, Benefizien, überhaupt alle dem Zwecke der Seelsorger gewidmeten geistlichen Pfründen den Kultusstiftungen beizuzählen sind, so müssen dieselben bezüglich der Kapitalrentensteuer nach Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 behandelt werden.

2) Demnach sind sie von dieser Steuer in so weit ausgenommen, als sie durch Entrichtung derselben außer Stand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, welcher darin besteht, dem Seelsorger einen zureichenden Lebensunterhalt zu gewähren.

3) Diese Zulänglichkeit ist nach den über Besteuerung der unzureichend dotirten Geistlichkeit bestehenden Normen, insbesondere nach den Verordnungen vom

19. Juni 1810	Rggbl.	S.	585,
2. Januar 1811	"	"	66,
29. Mai 1812	"	"	994,
3. Juli 1812	"	"	1355

zu bemessen.

4) Im Zweifel ist darüber die Entscheidung der Kreisregierung Kammer des Inneren zu erholen.

5) Von der Einkommensteuer können auch die nicht zureichend dotirten Geistlichen keine andere, als die im Art. 7 Nr. 4, dann Art. 11 des Gesetzes gewährte Befreiung in Anspruch nehmen, da von derselben zwar die Stiftungen selbst, nicht aber diejenigen ausgenommen sind, welche von ihnen ein Einkommen beziehen.

C. Das vorstehende Finanz-Minist.-Reskript wurde durch ein weiteres vom 12. Mai 1852 (Geret, Bd. XXVII. S. 106) in folgender Weise erläutert:

a) Die Fatirung, Prüfung und Feststellung der Kapitalrenten von Kultusstiftungen hat nach den für die Kapitalrentensteuer-Anlage vom 11. Juli 1850 gegebenen allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen. Nur nach der in dieser Weise festgestellten Größe der Kapitalrente kann demnach die Frage: ob eine Kultusstiftung durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt wird, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, und ob in Folge dessen die in Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes vorgesehene Steuerbefreiung einzutreten habe? entschieden werden. Wenn daher die Normativ-Entschließung vom 3. April 1851 Nr. 5534 ausgesprochen hat, daß die der Seelsorge gewidmeten geistlichen Pfründen nach dem angeführten Art. 2 Nr. 3 von der Kapitalrentensteuer in so weit ausgenommen sein sollen, als sie durch Entrichtung derselben außer Stand gesetzt würden, dem Seelsorger einen zureichenden Lebensunterhalt zu gewähren, und daß diese Zulänglichkeit nach den über Besteuerung der unzureichend dotirten Geistlichkeit bestehenden Normen zu bemessen sei, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die bezüglichen Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Januar 1811, 29. Mai und 3. Juli 1812 hier nur in so ferne Anwendung zu finden haben, als sie das Maaß der Kongrua für die Pfründen bestimmen, daß dagegen bei Beurtheilung der Frage, ob durch die Entrichtung der Kapitalrentensteuer der Betrag der Kongrua geschmälert werde, nicht das in der Pfarrfassion veranschlagte Einkommen, sondern vielmehr das reine Einkommen der Pfründe mit der Größe in Betracht zu kommen habe, wie sich dasselbe nach der durch den Steuerausschuß festgestellten Fassion aus der Pfründe (mit Ausschluß aller anderen Einkommensquellen) ergibt.

b) Da die Ausnahmsbestimmung des vorhererwähnten Art. 2. Ziff. 3 eine gesetzliche Steuerbefreiung statuirt, und sohin unter den dortselbst gegebenen Voraussetzungen ein Kapitalrentenanfall gar nicht oder nur theilweise vorhanden ist, so ist in denjenigen Fällen, in welchen eine ganze oder theilweise Steuerbefreiung auf Grund jener Bestimmung des Gesetzes stattfindet, nicht die ganze Kapitalrentensteuer in die Steuerliste einzustellen, und der von dem Pfründebesitzer nicht zu entrichtende Betrag als Steuervorschuß zu behandeln, sondern es ist in das Soll der Steuerliste nur jene Quote der Kapitalrentensteuer aufzunehmen, welche von dem Pfründebesitzer wirklich entrichtet werden muß.

1) D. Der §. 6 lit. c der Vollzugs-Instruktion vom 16. August 1582 erklärt endlich:

Daß den geistlichen Pfründen und den Pfründebesitzern hinsichtlich der Renten aus ihren Ablösungs- und Fundationskapitalien gegenüber den

klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 eine unbedingte Befreiung von der Kapitalrentensteuer nicht zugestanden werden könne, ist in den Verhandlungen der jüngst verabschiedeten Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Ber. v. 1852, Bd. IV. nr. 92, S. 38—44) des Näheren erörtert worden.

Die dortselbst, wie in den bezüglichen früheren Ministerialreskripten Seitens der Regierung ausgesprochenen Grundsätze müssen daher, so lange das erwähnte Gesetz unverändert in Kraft besteht, auch fernerhin festgehalten werden; dagegen bleiben nach Maaßgabe der Finanzministerial-Entschließungen vom 3. April 1851, N. 5534 und vom 12. Mai 1852, N. 5959 die dem Zwecke der Seelsorge gewidmeten geistlichen Pfründen dann und in so weit von der Kapitalrentensteuer befreit, als durch deren Entrichtung die normalmäßige Kongrua des Pfründebesitzers eine Schmälerung erleiden würde.

2) Die Ausnahmsbestimmung nr. 4 hatte nach dem Gesetzentwurfe gelautet:

„Banken, rücksichtlich der zum Betriebe ihrer Geschäfte zusammengeleg„ten oder aufgenommenen Kapitalien."

Die gegenwärtig vorliegende Fassung der Ziffer 4 des Art. 2 des Gesetzes ging aus einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten hervor (Stenogr. Ber. Bd. IV, S. 688 u. 689).

Art. 3.

Die einfache Steueranlage (Steuer-Simplum) besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages. Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren reines Einkommen sich — nach den festgestellten Einkommensteuerfassionen — nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft, hat hiebei eine Ausnahme in der Weise einzutreten, daß deren Kapitalrenten,

a) wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, von der Kapitalsteuer [1]) ganz frei bleiben, und daß

b) wenn sich dieselben zwar auf 20 fl. oder mehr belaufen, jedoch den Jahresbetrag von 100 fl. nicht erreichen, das Steuersimplum hiefür nur in einem halben Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages besteht [2]).

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest [3]).

---

1) Soll heißen Kapitelrentensteuer, vergleiche Stenogr. Ber. Bd. IV, S. 688.

2) A. Der §. 18 der Inst.-Bestimmungen vom 19. Juli 1850 gibt zu diesem Artikel folgende Erläuterung:

Der Artikel 3 des Gesetzes setzt für die Kapitalrentensteuer eine Steuerbefreiung fest, wenn der Rentenbetrag 20 fl. nicht erreicht, und normirt für Renten von 20 fl. — 99 fl. incl. einen halben, von 100 fl. angefangen, einen ganzen Kreuzer in simplo.

Für den Eintritt der in lit. a und b des Artikels enthaltenen Ausnahmsbestimmung wird jedoch ausdrücklich als Voraussetzung bezeichnet, daß das gesammte reine Jahres-Einkommen des Fatenten einschlüssig der Kapitalsrente sich nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft; beträgt das Jahres-Einkommen desselben 200 fl. oder mehr, so tritt für jede — wenn auch noch so geringe — Kapitalsrente das regelmäßige Steuersimplum von 1 Kreuzer ein.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften wird sich in nachstehenden Beispielen anschaulich machen:

1) Kapitalsrente . . . . 15 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . 120 fl.
Gesammteinkommen 135 fl.

Hier ist die Kapitalsrente von 15 fl. nach Art. 3 lit. a steuerfrei, da das Gesammteinkommen nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

2) Kapitalsrente . . . . 15 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . 300 fl.
Gesammteinkommen 315 fl.

Hier wird die Kapitalsrente von 15 fl. mit 1 Kreuzer Kapitalrentensteuer in simplo angelegt, weil das Gesammteinkommen des Fatenten sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

3) Kapitalsrente . . . . 60 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . 120 fl.
Gesammteinkommen 180 fl.

Hier wird die Kapitalsrente von 60 fl. nach Art. 3 lit. b mit $^1/_2$ Kreuzer Kapitalrentensteuer in simplo angelegt, da das Gesammteinkommen des Fatenten nicht wenigstens 200 fl., die Kapitalrente dagegen mehr als 20 fl. beträgt.

4) Kapitalsrente . . . . 60 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . 300 fl.
Gesammteinkommen 360 fl.

Hier wird die Kapitalsrente mit 1 Kreuzer in simplo angelegt, weil das Gesammteinkommen sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

5) Kapitalsrente . . . . 180 fl.
Sonstiges Einkommen . . . . . . — fl.
Gesammteinkommen 180 fl.

In diesem Falle müßte, obgleich das Gesammteinkommen nicht 200 fl.

beträgt, die Kapitalrentensteuer nach 1 Kreuzer in simplo berechnet werden, da die Rente an sich den Betrag von 100 fl. erreicht.

6) Kapitalsrente	180 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen .	200 fl.
Gesammteinkommen	380 fl.

Hier findet die Steueranlage mit 1 Kreuzer in simplo nach der allgemeinen Regel statt.

2. B) Ein Minist.-Resk. vom 3. Juli 1851 Geret, Bd. XXVII. S. 47 bestimmt ferner:

Die im Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 vorgesehene Ausnahms-Bestimmung enthält eine in Rücksichten der Billigkeit begründete Berücksichtigung der Minderbemittelten und ist eben deshalb an die Voraussetzung geknüpft, daß der betreffende Steuerpflichtige sich nicht wenigstens in dem Besitze eines reinen Einkommens von 200 fl. befinde.

Wie es daher einerseits keinem Anstande unterliegt, daß unter gleichen Verhältnissen die gleiche Begünstigung auch denjenigen moralischen Personen, welche gesetzlich (Art. 7. des Gesetzes) zwar von der Einkommen- nicht aber von der Kapitalrentensteuer befreit sind, zu Theil werde, so versteht es sich doch andererseits von selbst, daß solche Begünstigung nur dann eintreten kann, wenn die desfalls — in Bezug auf die Größe des Einkommens — vorgesehene Bedingung erfüllt, und der Nachweis hierüber von dem ansprechenden Theile in gesetzlicher Weise geliefert ist.

So fern demnach eine moralische Person die Anwendung der mehrerwähnten Ausnahmsbestimmung für sich in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, so hat dieselbe vorerst eine zu diesem Ende hergestellte Fassion ihres reinen Einkommens vorzulegen und der vorgeschriebenen Prüfung zu unterstellen, je nach deren Ergebnisse sodann die Frage zu entscheiden ist, ob die im Art. 3 lit. a und b statuirte Befreiung, beziehungsweise Minderung der bezüglichen Kapitalrentensteuer einzutreten habe oder nicht.

3) Durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 für die ersten zwei Jahre der VI. Finanzperiode $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ Tit. III §. 8. lit. a — d (Ges. Bl. v. 1850 S. 481 — 483), dann durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1852 für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode $18^{51}/_{52}$—$^{54}/_{55}$ (Ges.-Bl. 1852 Seite 232) — wurde die Erhebung von zwei Simpla der Kapitalrentensteuer angeordnet.

Art. 4.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Er-

mangelung eines solchen[1]), am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der Kapitalrentenertrag wird durch Selbstschätzung (Fatirung) ermittelt[2]) und hierbei der wirkliche Ertrag des der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres[3]) zu Grunde gelegt.

Im Falle des nachgewiesenen Verlustes eines Kapitals wird der darauf treffende Steuerbetrag sofort außer Ansatz gesetzt[4]).

---

1. A) Die Worte „oder in Ermangelung eines solchen" sind zufolge einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet worden. (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 689—690.)

1. B) Durch ein Reskript des K. Kriegs-Ministeriums vom 1. Oktb. 1850 — erlassen im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen — wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß das gesammte Militär in allen seinen Graden und einschlüssig der Militärbeamten, welches nur vorübergehend an einem gewissen Orte kommandirt ist, von Zeit zu Zeit aber abgelöst und mit anderem ersetzt wird, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer bei der Gemeindebehörde seines ständigen Garnisonsortes zu fatiren habe, und daß bei den außer Landes detachirten Truppen das betreffende Kommando die Vermittelung der Fatirung obiger Steuern in der Art zu übernehmen habe, daß es die sämmtlichen Steuerfassionen seiner Abtheilung einzufordern, zu sammeln uud mit einem Verzeichnisse der zu derselben gehörigen Offiziere und Militär-Beamten der Gemeindebehörde oder dem Rentamte des ständigen Garnisonsortes der Abtheilung auf dem Dienstwege zu übermitteln hat.

2) Vergl. indessen die Bestimmungen des Art. 20 des Gesetzes über die definitive Feststellung des Kapitalrentenertrages durch den Steuerausschuß.

3) Da das Gesetz nichts Anderes ausdrücklich bestimmt, so wird durch das Wort „Jahr" das Kalender- und nicht das Etatsjahr haben bezeichnet werden wollen.

4) A. Dieser letzte Absatz des Art. 4 ist auf Anregung der Kammer der Abgeordneten beigefügt worden (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 690).

4) B. Der §. 19 der instr. Bestim. vom 14. Juli 1850 gibt zu dieser Gesetzesstelle folgende Erläuterung: Nachgewiesener Verlust eines Kapitales hat den Erlaß der Steuer zur Folge.

Ist dieser Verlust schon zur Zeit der Fatirung bekannt gewesen, so wird ohnedies eine Kapitalrente nicht fatirt werden.

Allein es kann der Fall eintreten, daß im Laufe des Jahres nach der Fatirung das Kapital zu Verlust geht.

In solchen Fällen ist die betreffende Steuer von dem zu Verlust gegangenen Kapitale zur Vermeidung von Abänderungen an dem Soll während des Jahres auf das Libell über abzuschreibende Gefälle zu bringen. Am Beginne des darauf folgenden Finanzjahres wird sodann die Fassions- und Steuerberichtigung (gemäß des Artikels 23 des Gesetzes) vorgenommen.

4) C. Ein Finanz-Minist.-Reskript vom 21. Jan. 1852 Nr. 9484 bestimmt ferner: unter Bezugnahme auf die stenographischen Berichte vom Jahre 1850 Band IV S. 690 und Beil. Band III Beil. N. XXVII pag. 436, daß dem Antrage auf sofortigen Kapitalsabschrieb auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes nur dann zu entsprechen sei, wenn vollständig nachgewiesen ist, daß das bisher besteuerte Kapital gegen den Willen des Besitzers in Folge von Unglücksfällen, welch' immer einer Art, im strengsten Sinne des Wortes zu Verlust gegangen ist, folglich alle fakultativen Kapitalsentäußerungen als nicht unter den fraglichen Gesetzesartikel fallend, — zur Behandlung durch den Rektifikations-Ausschuß zu verweisen sind; endlich daß das letztere auch für die Fälle nachgewiesenen vollständigen Kapitalrenten-Verlustes zu gelten habe.

Art. 5.

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres erhoben.

II. Einkommensteuer.

Art. 6.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuer-Gattungen getroffen ist oder nicht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist alles Dasjenige in Ansatz zu bringen, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, dann als Resultat seiner persönlichen Arbeit (aus Dienstleistungen oder anderen Produktivgeschäften) endlich aus Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen Dritter bezieht, gleichviel, ob der Bezug in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, nach Abzug jedoch der auf die Produktion verwendeten Kosten, dann der öffentlichen Lasten und der zu entrichtenden Schuldzinsen [1]).

---

1) A. Der §. 20 der instr. Best. vom 19. Juli 1850 gibt hierzu folgende Erläuterung:

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist nach Art. 6 des Gesetzes der Abzug der auf die Produktion verwendeten Kosten gestattet; in derselben Gesetzesstelle aber auch das Resultat der persönlichen Arbeit aus Dienstleistungen oder anderen Produktiv-Geschäften als Gegenstand der Besteuerung erklärt. Unter Produktionskosten können im Geiste des Gesetzes nur jene Auslagen und Ausgaben gerechnet werden, welche ausschließlich und einzig für den Betriebszweck des Ackerbaues, eines Gewerbes, einer Fabrik, eines Unternehmens oder einer Beschäftigung rc. rc. gemacht wurden, nicht aber jene Auslagen und Ausgaben, welche für andere häusliche oder Privatzwecke geleistet werden, dem Gewerbe, Geschäfte oder Unternehmen fremd sind, oder nicht als nothwendige Erfordernisse derselben betrachtet werden müssen. Als Produktionskosten können z. B. angenommen werden: bei Landwirthen die Auslagen für Schiff und Geschirr, für Unterhaltung des Viehstandes und der Wirthschaftsgebäude, des für den Feldbau nöthigen Gesindes, des zur Aussaat nöthigen Getraides rc. rc. Im Zusammenhalte mit Art. 11 Nr. 1 des Gesetzes, nach welchem bei jedem Einkommen 200 fl. als Nothbedarf steuerfrei bleiben, ergibt sich daher von selbst, daß Ausgaben für die Haushaltung oder Lebsucht nicht neuerdings bei der Berechnung des reinen Einkommens in Abzug gebracht werden dürfen, und daß sowohl die Haupterträgnisse, wie die Nebennutzungen eines Gewerbes oder Unternehmens, endlich der persönliche Arbeitsverdienst in das reine Einkommen gerechnet werden muß.

1) B. Der §. 9 Abs. 4 der Vollzugs-Instruktion vom 16. August 1852 erläutert ferner:

Zur Ermittelung des steuerbaren Reineinkommens dürfen von dem Bruttoertrage des Einkommens allerdings die für die Produktion d. h. für den eigentlichen Betriebszweck, sowie die für die Berichtigung von Schuldzinsen und öffentlichen Lasten aufgewendeten Auslagen, nicht aber auch jene Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche für die eigene Lebsucht und Haushaltung oder für sonstige persönliche Zwecke des Steuerpflichtigen geleistet werden; es kann vielmehr bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens nicht nur Dasjenige, was der Pflichtige von seinen Erzeugnissen oder einem Erwerbe für den Bedarf der eigenen Haushaltung verwendet, nicht in Abzug gebracht werden, sondern es müssen auch die durch Natural-Genuß oder durch die Selbstbenutzung rentirlichen Eigenthums genossenen geldwerthen Vortheile nach dem Kurrentpreise in Anschlag gebracht werden. Hierbei bedarf es kaum einer besondern Erinnerung, daß jene 200 fl. Einkommen, welche nach Art. 11 Ziffer 2 des Gesetzes unbesteuert bleiben, erst

bei der Berechnung der Einkommen-Steuergröße von Seite der Rentämter (Hauptkolumne III der Fassionsliste) in Abzug gebracht — nicht aber schon von dem Fatenten bei der Deklaration seines Gesammteinkommens, noch auch von dem Steuerausschusse bei Feststellung dieses letzteren vorweg gekürzt werden dürfen.

1) C. Zu vergleichen sind übrigens die §§. 7 — 10 der Vollzugs-Instr. v. 16. August 1852 u. Anm. Nr. 2 zu Art. 21 des Gesetzes.

Art. 7.

Von dieser Steuer sind frei:

1) der Staat,
2) das Einkommen der Gemeinden [1]), der Stiftungen und Anstalten für Kultus [2]), Wohlthätigkeit und Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist [3]),
4) jedes Einkommen, welches den Jahresbetrag von 200 fl. nicht überschreitet in so weit nicht die Bestimmung des Art. 12 Anwendung findet,
5) die konskribirten Armen.

---

1) Das Wort „Gemeinden" wurde auf Antrag des betreffenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet, (Sten. Ber. Bd. IV. S. 698) und diese Modifikation auch von der Kammer der Reichsräthe angenommen (Verhandl. Band 7 S. 388), ohne daß jedoch dieser Beisatz ihrer Berathung und Schlußfassung unterstellt worden war (ib. S. 324).

2) Bezüglich der Kultusstiftungen hatte der Gesetzentwurf Art. 7 Bl. 3 eine Befreiung von der Einkommensteuer nur dann zugestehen wollen, wenn sie durch Entrichtung der Steuern außer Stand gesetzt wären, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierungs-Kammer des Innern ohne Beschränkung zu entscheiden haben sollte. Diese Beschränkung wurde von der Kammer der Abgeordneten gestrichen und die Redaktion von Ziffer 2 des Art. 7 beschlossen, wie sie nun vorliegt. (Sten. Ber. Bd. IV S. 698.)

3) Ebenso ward die Aufnahme der Bestimmung Ziffer 3, welche im Gesetzentwurfe nicht enthalten war, auf den Antrag der Kammer der Abgeordneten beschlossen (Sten. Ber. a. a. O.).

Art. 8.

Diejenigen Personen, welche zwar noch im älterlichen Brode stehen, jedoch ein ausgeschiedenes, selbstständiges Einkommen be-

sitzen, sind rücksichtlich dieses Einkommens steuerpflichtig, gleichviel, ob dieselben bereits großjährig oder noch minderjährig sind, und ob dieselben in oder außer dem älterlichen Hause leben.

Gleicher Steuerpflicht unterliegen Ehefrauen, wenn sie gesondertes eigenes Einkommen beziehen. Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, oder daselbst ein Gewerbe ausüben[1]) ꝛc. ꝛc., oder daselbst begütert sind, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Bayern herrührenden Einkommens. Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realitäten, Grundrenten und besteuerter Gewerbe[2]) das hieraus fließende Einkommen nicht zu versteuern[3]).

---

1) Die Worte „oder daselbst ein Gewerbe ausüben" wurden auf Anregung der Kammer der Abgeordneten in das Gesetz aufgenommen. (Sten. Ber. S. 698 Bd. IV.)

2) Diese Steuerbefreiung erstreckt sich also nicht auch auf die Zinsrenten von den im Auslande angelegten Aktivkapitalien der bayerischen Staatsangehörigen. (Vergl. oben Art. 1 Anmerk. 4.)

3) Ueber diesen letzten Absatz des Art. 8., welchen die Kammer der Abgeordneten dahin abgeändert wissen wollte, daß der bayerische Staatsangehörige auch von dem davon bezeichneten Einkommen aus im Auslande gelegenen Realitäten ꝛc. ꝛc. die Einkommensteuer zu bezahlen habe, so lange diese Renten nicht im Auslande selbst der Einkommensteuer unterliegen, hatte sich zwischen den beiden Kammern ein hitziger Kampf erhoben, über dessen Anlaß, Fortgang und Ausgang die betreffenden Verhandlungen (Stenogr. Ber. v. 1850 Bd. IV. S. 698, Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. VII. S. 327—334. Stenogr. Ber. v. 1850 Bd. V. S. 597) zu vergleichen sind, und der damit endete, daß die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes beibehalten ward.

Art. 9.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermangelung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes[1]). Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, in so weit sie nach Maßgabe des vorausgehenden Artikels der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo sie begütert sind[2]).

---

1) A. Auch hier wurden wie bei Art. 4 Abs. 1 die Worte „oder in Ermangelung eines solchen, am Orte" zufolge einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten beigesetzt. (Sten. Ber. Bd. IV S. 699.)

1) B. Vergl. oben Art. 4 Anm. 1) B.

1) C. Ein Reskript des k. Kriegs-Ministeriums vom 24. Oktbr. 1850 (Geret, Bd. XXVI S. 101) spricht aus, daß die beurlaubten Militärpersonen aller Chargen und Grade bei der Gemeindebehörde ihres Garnisonsortes zur Kapitalrenten- und Einkommensteuer zu fatiren haben.

Vergl. übrigens das Finanz-Minist.-Reskript vom 26. Novbr. 1850 Geret, Bd. XXVI S. 115.

2) Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wo jene in Bayern nicht begüterten bayerischen Staatsangehörigen steuerpflichtig sind, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus Auftrag oder mit Billigung der bayerischen Staatsregierung im Auslande haben, wie z. B. die Mitglieder der Königlichen Gesandtschaften an den fremden Höfen, Pensionisten, welche mit Allerhöchster Bewilligung im Auslande leben; in der Erwägung nun, daß solche Personen, unzweifelhaft gleichwie alle im Inlande lebenden Staatsangehörigen nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes bezüglich ihres Einkommens steuerpflichtig sind, und in fernerer Erwägung, daß für sie weder der Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, noch (in Ermangelung von Immobiliarbesitz) ein Ort, wo sie begütert wären, als derjenige angenommen werden kann, wo sie zu fatiren und die Steuer zu bezahlen haben, wird als Grundsatz festzuhalten sein, daß sie die oben erwähnten Pflichten bei jenem Rentamte zu erfüllen haben, in dessen Bezirk die Quellen ihres Einkommens fließen, von wo sie also z. B. ihren Gehalt, ihre Pension rc. erhalten; es wird demnach z. B. ein im Auslande lebender Pensionist, welcher seine Pension aus der K. Central-Staatskasse bezieht, bei dem k. Stadtrentamte München; dagegen ein solcher, welcher sie aus der K. Kreiskasse von Mittelfranken erhält, bei dem K. Rentamte Ansbach zu fatiren haben und steuerpflichtig sein, resp. von diesen Aemtern hierzu veranlaßt werden müssen.

Art. 10.

Die Ermittelung des reinen Einkommens beruht auf Selbstschätzung, und zwar

a) bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre[1]).

b) bei dem ständigen Einkommen (Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dergl.) nach dem Stande des Jahreseinkommens zur Zeit der Fatirung.

1) Der §. 21 der Instr.-Bestimmungen vom 19. Juli 1850 erläutert diese Gesetzesstelle in folgender Weise:

Das Gesetz bestimmt in Art. 10 lit. a, daß bei unständigem oder wechselndem Einkommen die Ermittelung mit Zugrundelegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre zu geschehen habe; im Art. 23 des Gesetzes ist ferner ausgesprochen, daß die auf diese Art hergestellten Steuerlisten die Grundlage der Erhebung in den drei folgenden Jahren bilden. Das Gesetz nimmt hier den normalen Stand des gewöhnlichen Einkommens an; wenn demnach in dem Jahre, welches zur Grundlage der Fatirung dient, das Einkommen durch Unglücksfälle, wie z. B. Elementar-Beschädigungen, Geschäftsstockung *rc.* *rc.* unter seinen gewöhnlichen Ertrag herabgedrückt oder ganz vernichtet wurde, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß dieser abnorme Zustand für die ganze dreijährige Fatirungs-Periode als Grundlage diene; es muß vielmehr im darauf folgenden zweiten Jahre der Steuerperiode nach Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst eine Richtigstellung seiner Fassion beantragt, vom Staatsanwalte von Amtswegen die Rektifikation der Steuerliste veranlaßt werden.

In Zeiten, wo Elementar-Beschädigungen, Unglücksfälle, Geschäftsstockungen eintreten, oder niedrige Preise der Landes-, Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse das Einkommen allenthalben wesentlich schmälerten, oder die Produzenten wegen dieser niederen Preise ihre Produkte in der Voraussicht eines höhern Erlöses von der Verwerthung zurückbehielten und nicht zur Einkommensteuer fatirten, haben die Rentämter und Steuerbehörden der Prüfung der Fassionen und Listen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Sorge zu tragen, daß im nächsten Jahre die Fassionen auf den richtigen Stand gebracht werden. (Vergl. die Verhandlungen in der Kammer der Reichsräthe. Bd. 7 S. 336—343).

Art. 11. [1])

Jedes reine fatirte Einkommen wird nach seinem jährlichen Betrage in folgender Weise besteuert:

1) von demselben bleiben immer die ersten 200 fl. unbesteuert,
2) die weiteren 800 fl. werden mit einer Steuer von $\frac{1}{2}$ %,
3) die nächst weiteren 4000 fl. mit einer Steuer von 1 %,
4) die hienach kommenden 5000 fl. mit einer Steuer von $1\frac{1}{2}$ %,
5) endlich jeder weitere Betrag mit 2 % besteuert.

Es besteuert sich sonach ein Einkommen von 12,000 fl. in folgender Weise:

von 200 fl. nichts; von 800 fl. mit $\frac{1}{2}$%; von 4000 fl. mit

einem ganzen Prozent; von 5000 fl. mit $1\frac{1}{2}$%; und von den übrigen 2000 fl. mit 2%. [2]).

---

1) Der Art. 11 des Gesetzentwurfes wurde von der Kammer der Abgeordneten als Art. 13 eingereiht, und folgeweise der Art. 12 als Art. 11 eingestellt. Nach dem Artikel 12 des Gesetzentwurfes war von der Staatsregierung eine wesentlich verschiedene Skala für die Progression der Einkommensteuer beantragt worden:

Es sollte nämlich nach demselben

ein	Einkommen	von	200— 249	fl.	an	Steuer	—	fl.	30	kr.
„	„	„	250— 299	„	„	„	—	„	45	„
„	„	„	300— 399	„	„	„	1	„	—	„
„	„	„	400— 499	„	„	„	1	„	15	„
„	„	„	500— 599	„	„	„	1	„	30	„
„	„	„	600— 699	„	„	„	1	„	45	„
„	„	„	700— 799	„	„	„	2	„	—	„
„	„	„	800— 899	„	„	„	2	„	30	„
„	„	„	900— 999	„	„	„	3	„	—	„
„	„	„	1,000— 1,099	„	„	„	3	„	30	„
„	„	„	1,100— 1,199	„	„	„	4	„	—	„
„	„	„	1,200— 1,299	„	„	„	5	„	—	„
„	„	„	1,300— 1,399	„	„	„	6	„	—	„
„	„	„	1,400— 1,499	„	„	„	7	„	—	„
„	„	„	1,500— 1,599	„	„	„	8	„	—	„
„	„	„	1,600— 1,699	„	„	„	9	„	—	„
„	„	„	1,700— 1,799	„	„	„	10	„	30	„
„	„	„	1,800— 1,899	„	„	„	12	„	—	„
„	„	„	1,900— 1,999	„	„	„	13	„	30	„
„	„	„	2,000— 3,999	„	„	„	3/4 Proz.			
a	„	„	4,000— 5,999	„	„	„	1 „			
„	„	„	6,000— 9,999	„	„	„	$1\frac{1}{4}$ „			
„	„	„	10,000— 14,999	„	„	„	$1\frac{1}{2}$ „			
„	„	„	15,000—19,999	„	„	„	$1\frac{3}{4}$ „			
„	„	„	20,000 und darüber	„	„		2 „			

bezahlen. Die Kammer der Abgeordneten hatte nicht nur diese Skala angenommen, sondern auch den Beisatz beschlossen: „Bei einem Einkommen „von über 20,000 fl. von je 10,000 fl. weiter 1/8 Prozent" (Sten. Ber. v. 1850 Bd. IV S. 703); die Kammer der Reichsräthe verwarf aber die von der Staatsregierung vorgeschlagene Besteuerungsskala, sowie den von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Beisatz und begutachtete die Fas-

fung des Artikels 11 des Gesetzes in der Art, wie sie nun vorliegt; die Motive zu dieser tief eingreifenden Abänderung des Gesetzentwurfes sind entwickelt in dem Vortrage des Referenten des II. Ausschusses der Kammer der Reichsräthe — Reichsrath v. Niethammer v. 10. Juni 1850 (Beil. Bd. VI S. 172—179, dann S. 196—198) in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. VII S. 345—353), dann in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (St. B. v. 1850 Bd. V S. 597—601).

2) In dem §. 22 der Instruktivbestimmung vom 19. Juli 1850 wird darauf hingewiesen, daß, während in dem Art. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Besteuerung nach Klassen eingeführt war, nach dem Art. 11 des neuen Gesetzes das Einkommen nach steigenden Prozenten zu versteuern ist, und daß demzufolge, während nach dem früheren Gesetze das zwischen den einzelnen Klassen in Mitte liegende Einkommen zur Steuer nicht angezogen wurde, nach dem gegenwärtigen Gesetze die Erhebung der Steuer nach Prozenten von allem Einkommen erfolgen, mit anderen Woten, daß die Prozentenberechnung bis auf die kleinste fatirte Einkommensgröße stattfinden muß.

Art. 12. [1])

Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 7 Ziff. 4 und des Art. 11 Ziff. 1 und 2 erzeugt die aus irgend einem der gesetzlichen Titel begründete Ansässigkeit an sich die Verbindlichkeit des Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 Kreuzer selbst dann, wenn dessen Jahreseinkommen den Betrag von 200 fl. nicht erreichen sollte [2]). Von dieser letzteren Bestimmung bleiben jedoch Diejenigen, deren Ansässigkeit durch Erwerbung eines realen und radizirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbskonzession (§. 2 Nr. II. oder III. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung) begründet ist, insolange ausgenommen, als die Gewerbsteuer in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 15. April 1814, Rektifizirung der Gewerbsteuer betreffend, und in der Pfalz nach den gegenwärtigen dort bestehenden Gewerbsteuer-Gesetzen erhoben wird [3]).

---

1) Dieser Art. 12 des Gesetzes wurde gemäß Beschlusses der Kammer der Reichsräthe als besonderer aufgestellt, während die darin enthaltenen Bestimmungen als lit. B des Artikels 12 des Gesetzentwurfes (Artikel 11 des Gesetzes) vorgetragen worden waren; auf den Antrag derselben Kammer wurden statt der Worte des Gesetzentwurfes „unabbrüchig der vorstehenden Bestimmungen“ die Worte gesetzt „ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7 Ziffer 4 und des Artikels 11

Ziffer 1 und 2" (Verhandl. der Kammer der Reichsräthe Bd. VII S. 352 und 389.), eben so wurde das Wort „niedrigsten" (Einkommensteuersatz) gestrichen, und zufolge einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten der geringste Steuersatz von 30 kr. auf 20 kr. ermäßigt, endlich gemäß weiterer Modifikation der Kammer der Abgeordneten am Schlusse des Artikels 12 der Beisatz gemacht: „und in der Pfalz nach den gegenwärtigen dort bestehenden Gewerbsteuergesetzen." (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 703.)

2) A. Der §. 23 der Instr.=Bestimmungen vom 19. Juli 1850 gibt zu dem ersten Absatze dieses Artikels folgende wichtige Erläuterung: Die Absicht dieses Artikels liegt darin, den Ansässigen, gleichviel, ob er seine Ansässigkeit durch Grundbesitz, Lohnerwerb (Taglohn) oder durch einen auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand begründet hat, jedenfalls mit einer, wenn auch geringen, Steuer zu treffen; dagegen liegt es außer der Intention des Gesetzes, den Ansässigen gegenüber den Nichtansässigen höher zu belasten. Dies würde aber der Fall sein, wenn z. B. der Ansässige bei einem Einkommen von 300 fl. einmal mit 20 kr. nach Art. 12 des Gesetzes, dann weiter aus 100 fl. mit 30 kr. nach Art. 11, sohin im Ganzen mit 50 kr. besteuert wurde, während der Nichtansässige bei gleichem Einkommen nach Abzug von 200 fl. nur aus 100 fl. die Steuer mit 30 kr. zu entrichten hätte.

Der Sinn des Gesetzes kann daher nur in der Art aufgefaßt werden: Daß die Verbindlichkeit des Ansäßigen zur Entrichtung eines Steuersatzes von 20 kr. nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes in so lange besteht, bis derselbe nicht wenigstens den gleichen Steuerbetrag aus seinem fatirten Einkommen zu leisten hat.

Das nachfolgende Beispiel wird das Nähere erklären:

a) Der Ansässige fatirt sein reines Gesammteinkommen unbeanstandet unter 200 fl.; er zahlt an Steuer 20 kr.

b) Derselbe fatirt über 200 fl., aber nicht 266 fl. 40 kr.; er zahlt 20 kr. Steuer.

c) Derselbe fatirt 266 fl. 40 kr.; hier gehen 200 fl. frei; er zahlt aus 66 fl. 40 kr. die Steuer zu $1/2$ Proc. mit 20 kr.

d) Derselbe fatirt über 266 fl. 40 kr.; dann zahlt er, nach Abzug der freigehenden 200 fl., die Steuer aus dem Ueberschusse zu $1/2$ Prozent, folglich jedenfalls mehr als 20 kr., und zwar in gleicher Weise wie der Nichtansässige.

Die Steuerbehörden werden bei der Prüfung des nach Art. 16 von den Gemeinde=Behörden herzustellenden Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtigen, sowie bei der Prüfung der Steuerlisten selbst sorgfältig darüber

wachen, daß diese Bestimmung des Gesetzes unverkürzt zur Anwendung komme, und insbesondere bei Lohn- und Fabrikarbeitern der Unterschied zwischen Ansässigkeit und Nichtansässigkeit genau beachtet werde.

In zweifelhaften Fällen ist von den einschlägigen Polizeibehörden von kurzer Hand Aufklärung zu erheben.

2) B. Durch Reskript des k. Staatminist. der Finanzen vom 11. Nov. 1850 Nr. 18407 (Geret, Bd. XXVI S. 113) wurde im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Inneren ausgesprochen, daß die Wittwen von verlebten Ansässigen ebenso wenig als die im Austrage lebenden früheren Gutsbesitzer unter die exzeptionelle Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 zu subsumiren seien.

2) C. Ein Finanz-Ministerialreskript vom 12. Oktb. 1851 Nr. 16783 spricht aus: Auszüger (Austrägler) können nicht unter die exzeptionelle Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes subsumirt werden; dieselben sind vielmehr zur Einkommensteuer nur dann anzuziehen, wenn ihr Jahreseinkommen der in gesetzlicher Weise festgestellten Fassion zufolge den Betrag von 200 fl. überschreitet, in welchem Falle dieselben selbstredend unter die Bestimmungen des Gesetzartikels 11 Nr. 2 fallen. Die im Genusse von Nachbarrechten befindlichen, aber nicht ansässigen Personen können unter den Artikel 12 des Gesetzes nicht subsumirt werden, weil der Besitz des Nachbarrechtes weder einen Titel zur Ansässigmachung begründet, noch die Ansässigkeit in sich begreift.

3) A. Diese Ausnahmsbestimmung ist durch den Art. 68 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. März 1852 vom Etatsjahre 18$^{52}/_{53}$ an außer Wirksamkeit gesetzt worden (Gesetzbl. 1852 S. 368); es sind daher vom Jahre 18$^{52}/_{53}$ angefangen, auch Diejenigen, deren Ansässigkeit durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbs-Konzession begründet ist, gleich den übrigen Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 kr. — gemäß Abs. 1 des Artikels 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 — selbst dann verpflichtet, wenn deren Jahres-Einkommen der geprüften Fassion zufolge den Betrag von 200 fl. nicht erreichen sollte. (§. 8 der alleg. Instr. vom 16. August 1852.)

3) B. Nach dem Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Einkommensteuer betreffend, waren von Entrichtung dieser Steuer frei a) unverheirathete Personen, wenn ihr jährliches reines Einkommen nicht 250 fl., b) Familien ohne oder mit nicht mehr als 3 noch im älterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 400 fl., c) Familien mit mehr als 3 im älterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 500 fl. erreichte; diese bei der ersten Fatirung ungebührlich in Anwendung gebrachte Steuerbefreiung ist durch den Artikel 12 des Gesetzes beseitigt, und hiedurch hauptsächlich bewirkt

worden, daß der Ertrag der Einkommensteuer nach dem neuen Gesetze sich gegen jenen nach dem Gesetze von 1848 beträchtlich gesteigert hat.

Art. 13.[1])

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten, und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

Vergl. Anmerk. 1 zu Art. 11 des Gesetzes.

III. Verfahren bei Feststellung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Art. 14.

Die Aufstellung der Steuerlisten für die Kapitalrenten- und für die Einkommensteuer hat gleichzeitig zu geschehen. Das Verfahren für die Anlage beider Steuergattungen ist ein gemeinschaftliches nach Maaßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 15.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung auf Ehre und Gewissen[1]) entweder schriftlich oder mündlich seine Erklärung abzugeben:

1) ob er im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens[2]) (Art. 1) sich befindet, und wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente zur Besteuerung beläuft,
2) welche Einkommensquellen er besitzt, und wie hoch sich sein jährliches reines Einkommen (Art. 6)[3]) hieraus berechnet,
3) was er sonst zur Erläuterung seiner Fassion beizufügen für nothwendig hält[4]).

Diese Erklärung oder Selbstschätzung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist; oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen und wird sogleich an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Fatenten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

---

1) Die Kammer der Abgeordneten hatte beantragt, daß nach dem Worte „Aufforderung" die Worte: „auf Bürgerpflicht" eingeschaltet

werden. (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 714.) Die Kammer der Reichsräthe verwarf jedoch diesen Beisatz, und auf ihren Antrag wurden dafür die Worte: „auf Ehre und Gewissen" in das Gesetz aufgenommen (Verhandl. d. K. d. RR. Bd. VII. S. 358).

2) Die Worte: „rentirenden beweglichen Vermögens Art. 1)" sind auf Antrag der Kammer der Abgeordneten an die Stelle der Worte des Gesetzentwurfes „steuerbarer Kapitalien" gesetzt worden (Stenogr. Ber. Bl. VI. S. 714).

3) Bezüglich der Allegation des Art. 6 gilt das vorstehend unter Ziffer 2 Bemerkte.

4) Der §. 2 der Vollz.-Instr. vom 16. August 1852 erläutert, daß zwar mit diesen Angaben nicht die Abgabe eines detaillirten Rechnungsausweises über den Ertrag der einzelnen Einkommensquellen von dem Steuerpflichtigen verlangt werde; auf der andern Seite aber die Erfahrung gezeigt habe, daß eine ganz summarische und oberflächliche Angabe des Betrages der Kapitalrenten und des Einkommens, wie solche in einem großen Theile der im Jahre 1850 abgegebenen Fassionen stattgefunden habe, zur Erreichung der Absicht des Gesetzes nicht hinreichen könne, daß es vielmehr zur Erzielung einer gerechten und gleichheitlich vertheilten Steuer-Anlage von wesentlichstem Interesse erscheine, daß in der Fassion die einzelnen Einkommensquellen nach Gattung und Ertrag ausgeschieden, vorgetragen, und zugleich die auf die Feststellung der steuerbaren Größen Einfluß übenden besondern Verhältnisse von dem Fatenten in Kürze bezeichnet werden.

Nur unter dieser Voraussetzung lasse sich die durch Art. 20 bedingte Vorprüfung der Fassionen von Seite der K. Rentbeamten, dann eine entsprechende und grundhaltige Feststellung durch den Steuer-Ausschuß, sowie die Uebung einer genügenden Oberaufsicht der Kreisregierungen über den Vollzug des Gesetzes ermöglichen. Auf der andern Seite werde durch entsprechende Spezialisirung der Steuer-Erklärungen eine große Anzahl von Vernehmungen der Fatenten von selbst hinwegfallen, und den Letzteren hierdurch eine nicht unberücksichtigenswerthe Erleichterung und Zeitersparniß zugehen.

Zu diesem Zwecke wurde mit der Vollzugs-Instruktion das aus der praktischen Anwendung allgemein bekannte Formular für die Fassions-Listen, welches in besondern Kolonnen von lit. a—h die Angabe des Jahresbetrages der Kapitalrente, — des Einkommens aus Grundbesitz — aus Hausbesitz — aus Grundrenten — aus Gewerbsbetrieb — aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung — aus Lohnarbeit — aus Besoldungen, Pfründen, Pensionen ꝛc. ꝛc. und endlich des hiernach sich ergebenden Gesammteinkommens anordnet, — zur allgemein gleichheitlichen Anwendung bei mündlichen und schriftlichen Fassionen mitgetheilt.

Zugleich wurde den K. Rentämtern aufgetragen, vor dem Beginne der Fatirung mit den Gemeindebehörden, welche zunächst dafür Sorge zu tragen haben, daß die Aufnahme der Fassionen mit Genauigkeit und genügender Vollständigkeit Statt finde, — in geeignetes Benehmen über die Behandlung der Fassions-Aufnahme zu treten, und insbesondere den Gemeindevorstehern auf dem platten Lande durch praktische Veranschaulichung der Sache, durch Erläuterung der Absicht und der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, sowie durch Auseinandersetzung der in der Vollzugs-Instruktion bezeichneten Anhaltspunkte an die Hand zu gehen; — es wurde dabei schließlich erklärt, daß es den K. Regierungs-Finanzkammern, sowie den einzelnen K. Rentämtern unbenommen bleibe, die einschlägigen Gemeindebehörden mit kurzgefaßten und auf die besonderen Verhältnisse des Bezirkes Rücksicht nehmenden Vollzugs-Instruktionen zu versehen.

Art. 16.

Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 15) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Fassions-Pflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, herzustellen [1]). Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Artikel 25 Abs. 2 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Steuer-Ausschusse Kenntniß, welcher sodann die Größe der Kapitalrente und des jährlichen reinen Einkommens des Säumigen von Amtswegen untersucht [2]) und feststellt.

---

1) Für die Herstellung dieser Verzeichnisse können die Gemeinden nur den Ersatz der baaren Auslagen, keineswegs aber Fertigungs-Gebühren oder Remunerationen rc. rc. vergütet erhalten. (Finanz-Minist.-Resk. vom 21. Dezbr. 1850 Geret, Bd. XXVI S. 121.)

2) Das Wort „untersucht" wurde auf den Antrag der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet. (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 717.)

Art. 17.

Ist die Steuerliste angelegt, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung der abgelegten Selbstschätzungen, welche in größeren Städten nach den bereits bestehenden oder noch zu bildenden Distrikten oder Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Die Steuerprüfungsausschuß besteht aus vier für den ganzen Amtsbezirk gemeinschaftlichen Mitgliedern, welche jedesmal durch drei weitere Mitglieder aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Fassionen geprüft werden sollen, verstärkt werden.

Der beizuziehende Aktuar ist von dem Rentamte zu stellen und gerichtlich zu verpflichten [1]).

Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

---

1) Die Worte: „und gerichtlich zu verpflichten" wurden in Folge einer von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Modifikation beigefügt. (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 717.)

Art. 18.

Zur Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und weiterer vier bis acht [1]) Ersatzmänner werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrates und die Gemeinde-Bevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Klasse ein Mitglied des Magistrates und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann [2]).

Bei der Wahl genügt relative Stimmenmehrheit.

Die Leitung derselben übernimmt ein von der Kreisregierung, Kammer des Inneren für jeden Rentamtsbezirk zu bestimmender Beamte [3]), welcher nach geschlossenem Wahlakte den Ausschußmitgliedern und deren Ersatzmännern nachstehenden Eid abzunehmen hat:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuerausschusses „mein Urtheil über die zu prüfenden Fassionen nach bestem „Wissen und Gewissen [4]) abgeben werde, so wahr mir Gott „helfe."

Die Bestimmung der (nach Art. 17) weiter für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden drei Ausschußmitglieder ist der einschlägigen Gemeindebehörde überlassen [5]). Dieselben werden gleich-

falls von dem einschlägigen Beamten nach obiger Formel in eidliche Pflicht genommen.

Wählbar in den Steuerausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem betreffenden Rentamtsbezirke, beziehungsweise in der betreffenden Gemeinde, ansässig sind, mit Ausnahme der Notare und Gerichtsboten, vermöge ihrer amtlichen Vertrauensstellung zu den ökonomischen Verhältnissen des Publikums[6]).

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden auch eine Stadt I. oder II. Klasse, so muß wenigstens **Ein** Mitglied des für den ganzen Amtsbezirk zu wählenden Steuer-Prüfungsausschusses aus der Mitte der Landgemeinden gewählt werden[7]).

Der Prüfungsausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Jedoch ist es den Gemeindebehörden gestattet, zum amtlichen Gebrauche von den Kapitalrenten- und Einkommensteuerlisten jederzeit Einsicht zu nehmen[8]).

---

1) Die Worte „bis acht" wurden gemäß Beschluß der Kammer der Abgeordneten beigefügt (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 722); dagegen wurde durch gleichen Beschluß das Wort „eingehörige" (vor den Worten: „Stadt und Marktgemeinde III. Klasse") gestrichen.

2) Der ganze Satz: „In der Pfalz stellt jede Gemeinde ꝛc. bis zu den Worten „jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann" ist gemäß einer von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Modifikation beigesetzt worden (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 734 — jedoch zu vergleichen mit Bd. IV S. 722, wornach der von dem Ausschusse begutachtete und von der Kammer der Abgeordneten angenommene Zusatz eine ganz andere Fassung erhalten sollte).

3) Nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten wurde für das Wort „Distriktspolizei-Beamten" das Wort „Beamten" substituirt (St. Ber. Bd. IV S. 722). Der Wahlkommissär ist nach §. 5 der Instr.-Bestimm. vom 19. Juli 1850 aus der Zahl der magistratischen oder Distriktspolizeibeamten zu bestimmen.

4) Die Worte „nach bestem Wissen und Gewissen" wurden auf Antrag der Kammer der Abgeordneten statt jener des Gesetzentwurfes: „auf Ehre und Gewissen und nach freier Ueberzeugung" gesetzt (Sten. Ber. Bd. IV S. 722).

5) Zweckmäßig erscheint es, die Gemeindebehörden zu veranlassen, daß dieselben bei der Bestimmung der für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden besonderen drei Ausschußmitglieder sogleich auch einige Ersatzmänner benennen, um für den Fall der Verhinderung eines gemeindlichen

Ausschuß-Mitgliedes jede hiedurch hervorgerufene Störung in dem Fortgange des Geschäftes der Fassionsprüfung zu vermeiden. (§. 3 der Vollz. Inst. v. 16. August 1852.)

6) Der zur Zeit nur für die Pfalz geltende Beisatz: „mit Ausnahme der Notare und Gerichtsboten vermöge ihrer amtlichen Vertrauensstellung zu den ökonomischen Verhältnissen des Publikums" ward auf Antrag der Kammer der Abgeordneten dem Gesetze beigefügt. (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 722.)

7) Der ganze vorletzte Absatz des Art. 18 wurde gleichfalls nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten in das Gesetz aufgenommen (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 723).

8) Auch der letzte Satz des Art. 18: „Jedoch ist es den Gemeindebehörden ꝛc." wurde auf Antrag der Kammer der Abgeordneten dem Gesetze beigefügt. (Stenogr. Ber. a. a. O.)

Art. 19. [1])

Kein zum Mitglied des Steuer-Prüfungsausschusses gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die Wahlversammlung prüft und bescheidet die vorgebrachten Gründe und schreitet, sobald sie die Statthaftigkeit derselben anerkannt, zur Wahl eines neuen Ausschußmitgliedes; im andern Falle fordert sie den Reklamanten zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht auf.

Wer, ohne irgend welche Ablehnungs-Gründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, sich nach geschehener Aufforderung weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wird in eine von der Wahlversammlung in letzter Instanz zu verhängende Strafe von 50 Gulden zum Vortheil der Armenkasse seines Wohnsitzes verurtheilt [1]).

---

1) Der ganze Artikel 19 des Gesetzes ist erst auf Beschluß der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 723) in dasselbe aufgenommen worden.

2) A. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wie gegen ein Mitglied des Steuerprüfungs-Ausschusses einzuschreiten sei, welches zwar die Wahl in denselben angenommen hat, dessen ungeachtet aber, — und ohne genügende Rechtfertigungsgründe vorbringen zu können, an den Sitzungen des Ausschusses nicht Theil nimmt, dann, wer in einem solchen Falle die Strafe auszusprechen habe; bei der Gleichheit der Verhältnisse und der Rechtsgründe wird wohl auch in solchen Fällen das nachstehend unter Nr. 2 B. folgende Reskript vom 11. Januar 1851 analog anzuwenden sein.

2) B. Das eben erwähnte Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Januar 1851 (Ger. Bd. XXVII. S. 5) bescheidet die Frage:

a) ob die im Art. 19 Abth. 2 des Gesetzes bestimmte Strafe auch für die gemeindlichen Ausschußmitglieder, welche von keiner Wahlversammlung gewählt wurden, für den Fall ihres Nichterscheinens bei dem anberaumten Prüfungstermine anwenbar sei, und

b) wem im Bejahungsfalle die Zuerkennung der Strafe zustehe? in folgender Weise:

ad a. Nach der Absicht des Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die im Gesetze verfügten Bestimmungen nicht allein bei den gewählten ständigen oder gemeinschaftlichen, sondern auch bei den gemeindlichen Ausschußmitgliedern in den bezeichneten Fällen einzutreten haben, da sie wie die ersteren zur vollständigen Konstituirung des Ausschusses nothwendig sind, beide Kategorieen von Ausschußmitgliedern nach ein und derselben Eidesformel verpflichtet, die Beschlüsse von ihnen gemeinschaftlich gefaßt werden, folglich die Abwesenheit oder Verweigerung des Eintrittes der gemeindlichen Ausschußmitglieder, ebenso wie jene der ständigen eine Verzögerung oder Vereitelung der Ausschußverhandlungen herbeiführen könnte, welche durch die gesetzliche Strafandrohung beseitigt werden wollte.

ad b. Nun ist zwar allerdings in dem Gesetze darüber mit bestimmten Worten nichts ausgesprochen, wer die Strafe aussprechen soll, wenn gemeindliche Ausschußmitglieder den Eintritt oder das Beiwohnen in den Ausschußsitzungen verweigern sollten, indem der Art. 19 Abth. 2 zunächst nur die aus der Wahl hervorgegangenen ständigen Ausschußmitglieder (Art. 18) im Auge zu haben scheint und ebendeshalb der Wahlversammlung den Ausspruch der Strafe zuweist. — Wenn man indessen die unter a) angeführten Gründe berücksichtigt und ferner die im Art. 18 Abth. 5 enthaltene Bestimmung hiermit in Verbindung bringt, so führt die im Geiste und in der Absicht des Gesetzes liegende analoge Schlußfolgerung dahin, daß, wie bei den ständigen Ausschußmitgliedern die Wahlversammlung so bei den gemeindlichen, die einschlägige Gemeindebehörde, von welcher die Bestimmung derselben auszugehen hat, über die Strafzumessung zu erkennen habe. Eine Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden oder Landgerichte an diesen Strafbeschlüssen ist jedoch nach dem Gesetze unzulässig, und ihre Mitwirkung darauf beschränkt, daß sie auf ergangene Anzeige des Rentamtes die treffende Gemeindebehörde zur Anwendung ihrer Strafbefugniß von dem vorgekommenen Falle in Kenntniß setze.

Art. 20.

Der in dieser Weise zusammengesetzte Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Einladung des königlichen Rentamts [1]) zusammen. Er

prüft die von den Steuerpflichtigen übergebenen Selbstschätzungen (Fassionen), bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit über den Betrag der jährl. Kapitalrente und über den Betrag des jährl. Einkommens [2]). Bilden sich hiebei mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die Größe der Kapitalrente und beziehungsweise des reinen Einkommens eine absolute Mehrheit ergibt.

Bei Prüfung der Fassionen der Steuerausschußmitglieder hat der Betheiligte abzutreten. Im Falle der Stimmengleichheit im Ausschusse entscheidet der Vorsitzende [3]).

Der königliche Rentbeamte oder dessen von der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu diesem Geschäfte bestimmter Stellvertreter wohnt dem Prüfungsausschusse als Staatsanwalt bei.

In solcher Eigenschaft hat derselbe zu prüfen, ob alle Steuerpflichtigen seines Amtsbezirkes richtig angemeldet haben, und ob die Anmeldung nach Maaßgabe ihrer Kapitalrente und ihres Einkommens geschehen ist [4]).

Er stellt demgemäß die im ärarialischem Interesse als geeignet befundenen Anträge und gibt dem Steuerausschusse die verlangten Aufklärungen aus den amtlichen Behelfen.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse zu ertheilen [5]).

Ein Stimmrecht im Ausschusse steht dem Staatsanwalte nicht zu.

Ueber die Verhandlungen des Steuer-Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

---

1) Der Beisatz im Art. 18 des Gesetzentwurfes „am Rentamtssitze" wurde gemäß Beschlusses der Kammer der Abgeordneten gestrichen (St. Ber. Bd. IV S. 725).

2) In Betreff der Frage der Kompetenz der Steuerprüfungsausschüsse liegen folgende offizielle Erklärungen vor:

A. Zuvörderst erläutert ein Reskript des k. Finanz-Minist. v. **30.** Januar **1851 N. 1229**, daß dem Steuerprüfungsausschusse nur über die Größe und den Betrag der Kapitalrenten oder des Einkommens ein

Ausspruch zustehe, nicht aber die Befugniß eingeräumt sei, über die Eigenschaft oder Qualität einer Kapitalrente oder eines Einkommens im Falle des Widerspruches oder darüber eine Entscheidung zu fällen, ob eine Stiftung für Zwecke des Kultus oder der Wohlthätigkeit (Art. 2 und 7 des Gesetzes) bestehe.

Der k. Rentbeamte als Staatsanwalt hat die von der Gemeindebehörde übergebenen Listen der Steuerpflichtigen vor der Hinausgabe an den Prüfungsausschuß einer genauen Prüfung zu unterstellen und in Fällen von Zweifeln oder Bedenken vorerst höhere Entschließung einzuholen, da nur ihm oder dem k. Rentamte, nicht aber dem Prüfungsausschusse ein schriftlicher Verkehr mit Behörden oder Stellen zugestanden werden kann.

2) B. Der §. 3 der Vollzugs-Instrukt. vom 16. August 1852 spricht ferner folgende Grundsätze aus:

a) der Steuerausschuß entscheidet, soferne eine Fassion nicht als unbedenklich von demselben bestätigt wird, nach Art. 20—22 des Gesetzes — unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten — über den Betrag der jährlichen Kapitalrenten und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Der Wirkungskreis des Ausschusses ist demnach auf den Ausspruch über die Thatfrage der Größe des steuerbaren Objektes beschränkt; die innerhalb dieses Wirkungskreises von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind als Wahrsprüche gemäß Art. 21 des Gesetzes inappellabler Natur.

b) Die Subsumtion dieser Thatfrage unter das Gesetz dagegen muß — nach allgemeinen Begriffen und dem Geiste des Gesetzes zufolge — dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben. Die Finanzbehörden haben demgemäß im Zweifelsfalle über die Eigenschaft (Qualität) und die hierdurch bedingte steuerbare Natur der von dem Prüfungsausschusse der Größe (Quantität) nach festgestellten Kapitalrenten- oder Einkommensbezüge zu entscheiden; ihnen kommt es zu, darüber zu urtheilen, ob eine Kapitalrente oder ein Einkommensbezug seiner Natur nach überhaupt steuerpflichtig sei, oder nach den Bestimmungen der Artikel 2 und 7 des Gesetzes die Steuerfreiheit anzusprechen habe; ob eine Rente als Kapitalrente zu betrachten, oder lediglich als Leibrente in der Einkommensteuer anzuziehen sei, ob eine Stiftung in die Klasse der Wohlthätigkeits- oder der Kultusstiftungen gehört u. s. w. Während daher gegen die Beschlüsse des Ausschusses über die Größe einer Kapitalrente oder eines Einkommens kein Rechtsmittel zulässig ist, so muß dem Betheiligten doch bezüglich der weiteren, dem Entscheide der Finanzbehörde vorbehaltenen Fragen das Recht der Beschwerde unbenommen bleiben. (Alle solche Beschwerden betreffenden amtlichen Verhandlungen, Berichte, Resolutionen ꝛc. sind tax- und stempelfrei zu behandeln; wird aber eine solche Beschwerde schriftlich eingereicht, so muß hiezu

das vorschriftsmäßige Stempel-Papier verwendet werden. In Betreff der übrigen Kosten des Reklamationsverfahrens wird auf die in dieser Beziehung maaßgebenden Bestimmungen des Art. 63 des Gewerbssteuergesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges. Bl. 1852, S. 365 und 366) hingewiesen). (Reskript des k. Staats-Minist. der Finanzen vom 16. Febr. 1853. Kreis-Intell. Bl. v. Oberbayern S. 599—602).

c) Ebenso steht — nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen — dem Steuerpflichtigen das Recht zu, soferne der Ausschuß, ohne vorschriftsmäßig konstituirt zu sein, gesprochen haben sollte, Nichtigkeitsbeschwerde ex defectu jurisdictionis, oder soferne eine Abänderung der fatirten Größen ohne vorgängige Vernehmung des Betheiligten erfolgt, Nichtigkeitsbeschwerde ex defectu citationis zu ergreifen. Wird eine derartige Beschwerde für begründet erkannt, so ist die Wiederaufnahme der Verhandlung zu verfügen.

d) Die Entscheidung, ob eine wissentliche Verschweigung steuerbarer Beträge vorliege, sowie der Ausspruch der für diesen Fall im Art. 25 des Gesetzes vorgesehenen Strafen ist der ausschließenden Kompetenz des Prüfungsausschusses und zwar in inappellabler Eigenschaft zugewiesen.

---

3) Nach diesem Satze sollte nach dem Gesetzentwurfe die weitere Bestimmung folgen: „Zugleich mit der Prüfung und Feststellung der Fassionen hat „der Ausschuß bezüglich der im Artikel 23 (25) gegenwärtigen Gesetzes vor„hergesehenen Strafen zu erkennen;" dieselbe wurde aber gemäß Beschluß der Kammer der Abgeordneten gestrichen (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 725.)

4) Ueber die den k. Rentbeamten als Staatsanwälten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen verbreitet sich umständlich der Abschnitt II der Vollzugsinstrukt. vom 16. August 1852 in den §§. 6—10; ein Theil der darin enthaltenen Bestimmungen ist bereits bei den einschlägigen Artikeln des Gesetzes (vgl. z. B. Anmerk. 4 zu Art. 1) berücksichtigt worden; die weiters in jenen §§. der Vollzugs-Instruktion niedergelegten Bemerkungen werden hier um so mehr aufgeführt, als sie ein klares Bild jener Geschäftsaufgabe gewähren, welche das k. Staatsministerium der Finanzen zu entsprechendem Vollzuge des Gesetzes den k. Rentbeamten vorgesetzt haben will, als sie ferner überdies nach der Erwartung des gedachten k. Staatsministeriums selbst den Steuerprüfungsausschüssen, wenn auch nicht als unbedingt bindende Norm, dennoch als beachtenswerthe Erläuterungen des Sinnes und Geistes der einzelnen Gesetzesbestimmungen zu gelten haben sollen; und als sie endlich sogar dem einzelnen Steuerpflichtigen berücksichtigenswerthe Andeutungen behufs richtiger und dem Geiste des Gesetzes entsprechender Fatirung darbieten. Ob übrigens auf dem von der Vollzugs-Instruktion vorgeschriebenen Wege ein allseitig entsprechender Vollzug des Gesetzes, wie ihn dieselbe als un-

fehlbar annehmen zu können meint, erlangt werden kann, und ob insbesondere eine nur entfernt befriedigende Lösung der hier den k. Rentämtern auferlegten unermeßlichen Geschäftsaufgabe, — wäre sie nach dem in der Instruktion angedeuteten Verfahren überhaupt möglich und denkbar, — namentlich unter der gegenwärtigen nur allzubekannten Geschäftsüberlastung jener Aemter, erwartet werden kann, bedarf für jeden mit der wirklichen Sachlage Vertrauten keiner weitern Auseinandersetzung.

Die einzelnen hier hervorzuhebenden Bestimmungen der erwähnten Vollzugs-Instruktion sind nun folgende:

a. §. 6.

Für die Kontrole der Kapitalrenten-Fassionen lassen sich am schwierigsten allgemeine äußere Anhaltspunkte finden. Das einzig wirksame Mittel liegt hier in dem Eifer des k. Rentbeamten und der Ausschußmitglieder, sich allmälig eine entsprechende Kenntniß von dem Stande des beweglichen Vermögens der Amtseingehörigen zu sammeln.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 und 5 des Gesetzes ist der k. Rentbeamte als Staatsanwalt verpflichtet, die Frage, ob die Anmeldung des Steuerpflichtigen nach Maaßgabe seiner Kapitalrente geschehen ist, zu prüfen und demzufolge die im ärarialschen Interesse als geeignet befundenen Anträge zu stellen. Dieser Gesetzesbestimmung zufolge hat daher der Rentbeamte nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, jede Fassion, deren Wahrheit demselben zweifelhaft erscheint, seinerseits zu beanstanden und deren Richtigstellung bei dem Ausschusse zu beantragen. Da nun nach Absatz 6 desselben Artikels sämmtliche Staatsbehörden verbunden sind, auf Ansuchen des Rentamts die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse zu ertheilen, so erscheint es im Zusammenhalte vorbezeichneter Gesetzesstellen nicht nur zuläßig, sondern von besonderem praktischen Werthe, daß die k. Rentbeamten schon vor Zusammentritt der Prüfungsausschüsse in dem zur Ordnung und Vorprüfung der Fassionen bestimmten Zeitraume durch geeignetes Benehmen mit den einschlägigen Justiz- und Verwaltungsbehörden jene Materialien sammeln, welche zum Belege für die als zweifelhaft erkannten und daher zur Beanstandung geeigneten Fassionen dienlich erscheinen. Die — innerhalb der durch die generalisirte Entschließung vom 22. Dez. 1850 Nr. 19898 (vergl. unten Nr. 5) gezogenen Grenzen zu pflegende — Einsicht der betreffenden Hypothekenbücher, Vertrags- und Verlassenschaftsakten, Inventarien, Vormundschaftsakten und Rechnungen ꝛc. wird entsprechende Anhaltspunkte hiezu liefern. Auf der andern Seite läßt sich mit Zuversicht annehmen, daß die Fatenten in den meisten Fällen bereitwillig die an ihrem Einkommen zum Abzuge gelangenden Passiv-Kapitalien und resp. Schuldzinse deklariren werden; da hiedurch die Besitzer

der Aktiv-Kapitalien gleichzeitig bekannt werden, so wird der k. Rentbeamte, wenn er sich über die angemeldeten Schuld-Kapitalien besondere Aufschreibungen und Zusammenstellungen hält, in den Stand gesetzt sein, einen großen Theil der in seinem Amtsbezirke aufliegenden Hypothek-Kapitalien, so wie auch auf Handschein gegebene Darlehen zu ermitteln und auf diese Weise hinwieder die Darleiher und deren Kapitalrenten-Fassionen zu kontroliren. Unterstützen sich in dieser Beziehung die Vorstände der k. Rentämter gegebenen Falles gegenseitig, so lassen sich, wenn dieselben die gewonnenen Resultate mit Beharrlichkeit verfolgen und nach Maaß der Ergebnisse auf dem Vollzuge der gesetzlichen Strafen ernstlich bestehen, hieraus jedenfalls nur günstige Folgen für die Erreichung des gesetzlichen Zweckes erwarten.

(Die hierauf folgenden besonderen Bemerkungen lit. a—d sind bereits in den Anmerkungen zu Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vorgetragen worden.)

---

b. §. 7. der Vollz.-Instr.

Die Frage, ob und in welcher Weise sich zur Ermittelung des Einkommens aus G r u n d - und H a u s b e s i t z bestimmte äußere Anhaltspunkte, insbesondere mittelst Zugrundelegung des Kataster-Ertrages (resp. der Steuerverhältnißzahl) auffinden und festsetzen lassen, ist der Gegenstand ausführlicher Erörterungen in der 92sten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März 1852 gewesen.

Indem auf die betreffenden Verhandlungen (Stenogr. Ber. von 1852 Bd. IV. pag. 45—50) im Allgemeinen Bezug genommen wird, wird hier in dieser Beziehung Folgendes bemerkt:

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 beruht die Ermittelung des reinen Einkommens zunächst auf der Selbstschätzung und zwar bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundelegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre. Das Gesetz gründet demnach die Ermittelung des reinen Einkommens nicht auf eine abstrakte, auf der möglichen Ertragsfähigkeit des Steuerobjektes beruhende Größe, sondern auf den aus demselben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wirklich bezogenen Ertrag. Bei der Mannigfaltigkeit der auf die Größe dieses Ertrages Einfluß übenden Verhältnisse erscheint es daher mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbarlich, die in den Grund- und Haussteuerkatastern gegebenen numerischen Anhaltspunkte als unbedingt maaßgebend für die Größe des aus den bezüglichen Objekten fließenden Einkommens zu erklären; dagegen werden dieselben bei einer richtigen Auffassung der Sache in den meisten Fällen ein schätzenswerthes Hilfsmittel bieten, mit dessen Anhandnahme die Steuerausschüsse nicht nur bei Feststellung der einzelnen Fassionen von einer bereits gegebenen Grundlage auszugehen, —

sondern auch das gegenseitige Verhältniß der Einkommensgröße verschiedener Besitzer mit größerer Verlässigkeit beurtheilen zu können im Stande sein werden. Um in dieser Beziehung zu einem entsprechenden Resultate zu gelangen, müssen vor Allem die Grundlagen des Katasters in's Auge gefaßt werden. Die definitive Steuerverhältnißzahl repräsentirt bekanntlich den gleichmäßig erhobenen mitteljährigen Ertragswerth der Gründe in Gulden ausgedrückt, wobei jedoch bei Aeckern die Aussaat abgerechnet, und das Stroh, die Brachfrüchte, die Weide und alle sonstigen ökonomischen Nebennutzungen nicht eingerechnet sind. Die mehr oder weniger günstige Lage der Objekte, die Absatzgelegenheit, die Schwankungen der Fruchtpreise, Meliorationen der Gründe rc. sind hierbei nicht in Betracht gezogen.

Der in der Verhältnißzahl ausgesprochene Betrag entspricht sohin weder dem vollen Bruttoertrage der Produktion, da er den Brachanbau oder die Aernte des dritten Jahres und die Nebennutzungen unberücksichtigt läßt, noch auch dem wahren Reinertrage der Grundstücke, weil die Produktionskosten in demselben außer Berechnung bleiben, und auf die jeweiligen Verkehrs- und Absatzverhältnisse keine Rücksicht genommen ist.

In der Regel kann zwar angenommen werden, daß die landwirthschaftlichen Produktionskosten einschließlich der Reparaturen an Gebäuden und Baumannsfahrniß sich mit dem Ertrage der im Kataster außer Ansatz gelassenen ökonomischen Nebennutzungen und der Brachfrüchte kompensiren, und daher die Steuerverhältnißzahl im Allgemeinen den wahren Ertrag so weit darstellt, als die Marktpreise der Erzeugnisse in gleicher Höhe mit den Katasterpreisen stehen. Wenn daher in dem Falle, daß die Preise der Bodenfrüchte während des für die Fassion maaßgebenden Jahres höher als die Katasterpreise stunden, ein entsprechender Zuschlag und im entgegengesetzten Falle ein entsprechender Abzug von dem durch die Verhältnißzahl ausgedrückten Ertrage gemacht wird, so läßt sich allerdings schon auf diese Weise eine Grundlage gewinnen, von welcher — unter geeigneter Berücksichtigung der pekuniären und sonstigen besonderen Verhältnisse der einzelnen Grundbesitzer — bei der Kontrole der Fassionen ausgegangen werden kann.

Immerhin wird jedoch dieser Maaßstab bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der hierdurch theilweise bedingten Größe des Ertrages nur einen lückenhaften Anhaltspunkt darbieten.

Soferne daher durch die Zugrundelegung des Katasters ein in seiner praktischen Anwendung stichhaltiges Kontrolmittel gefunden werden soll, so läßt sich dieses Ziel, — wie bereits in den allegirten Kammerverhandlungen angedeutet worden ist, — mit voraussichtlich genügendem Erfolge nur auf dem Wege erreichen, daß die k. Rentbeamten in den nach örtlicher Lage, Ertragsfähigkeit, Absatzgelegenheit u. s. w. verschiedenen Theilen ihres Be-

zirkes einzelne — im Besitze von vertrauten Männern befindliche — Anwesen auswählen, sodann den Reinertrag dieser Anwesen nach dem Stande des Vorjahres (in dieser Beziehung natürlich ohne Rücksicht auf besondere persönliche und Vermögensverhältnisse des Besitzers) benehmlich mit dem Eigenthümer erheben, und hieraus das Verhältniß feststellen, in welchem auf jenen verschiedenen Anwesen der erhobene wirkliche Reinertrag zu dem Ziffer ihrer respektiven Steuerverhältnißzahl steht.

Werden diese Anwesen als Musteranwesen zur Kontrole der Steuerfassionen aufgestellt, so kann es keiner wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, den Grundbesitz jedes einzelnen Steuerpflichtigen nach seinen örtlichen Verhältnissen an eine der fraglichen Musterkategorieen anzugleichen, und hiemit zugleich das Verhältniß zu bestimmen, in welchem der Ertrag des betreffenden Grundbesitzes zu seiner katastermäßigen Steuerzahl steht. — Ist aus diesem Verhältnisse, als aus zwei gegebenen Größen, der absolute Ertrag des Grundbesitzes berechnet, so erübrigt nur noch, einerseits jene Einkommensmehrungen, welche dem Fatenten aus besondern landwirthschaftlichen Unternehmungen, aus dem Antheil an Gemeinderechten u. dergl. erwachsen, ein Zuschlag, dagegen besondere Ausgaben, Abgaben und Umlagen, hypothekarische oder sonstige Schuldenzinse, Leibgedinge u. s. w. in Abzug zu bringen, um mit Berücksichtigung dieser individuellen Momente sich ein sicheres Urtheil über die wahre Größe des aus dem bezüglichen Grundbesitze fließenden Reineinkommens zu bilden.

In den noch nicht definitiv katastrirten Gebietstheilen läßt sich in ähnlicher Weise, wie die Steuerverhältnißzahl des definitiven Katasters, so der Betrag der jährlichen Grundsteuer als Anhaltspunkt der Ausgleichung benützen.

Ein gleiches Verfahren, wie bei dem Grnndbesitze, kann auch bei Feststellung des Einkommens aus Gebäuden in Anwendung gebracht werden. Auch hier wird es sich, namentlich wo die Haussteuer mit dem Miethertrage angelegt ist, als zweckmäßig erweisen, das Verhältniß, in welchem der dermalige Miethertrag zu der katastermäßigen Verhältnißzahl in bestimmter örtlicher Lage steht, aufzusuchen, und auf dieser Grundlage — mit entsprechender Berücksichtigung der auf die Unterhaltung der Gebäude zu verwendenden Kosten, dann des individuellen Vermögens- und Schuldenverhältnisses des Besitzers — das aus dem Hausbesitze fließende Rein-Einkommen zu kontroliren. Von selbst versteht sich hiebei, daß da, wo ein Gebäude ganz oder theilweise von dem Besitzer für seine eigenen Bedürfnisse verwendet wird, diese Selbstbenützung nach ihrem Kurrentwerthe in entsprechenden Anschlag zu bringen ist; c. §. 8 der Vollzugs-Instruktion.

Bei Prüfung und Feststellung des **Reineinkommens aus Gewerben** oder gewerbsmäßig betriebenen Geschäften lassen sich entsprechende

Resultate nur durch gleichzeitige Berücksichtigung der allgemeinen Lokalverhältnisse einerseits, dann der individuellen Verhältnisse und Betriebsausdehnung andererseits, unter steter Angleichung an die mit Verlässigkeit erhobenen Fassions-Ergebnisse ähnlicher Geschäfte, erreichen.

Durch sachgemäßes Benehmen mit den Innungs-Vorstehern, den Fabrik- und Gewerberäthen oder sonstigen Experten werden sich nach Verschiedenheit des Ortes und des daselbst mehr oder minder blühenden Standes einer Gewerbs-Gattung allgemeine Anhaltspunkte finden lassen, welche mit Rücksicht auf die spezielle Betriebs-Ausdehnung des Einzelnen bei der Bemessung des Einkommens zu Grunde gelegt werden können.

Bei jenen Gewerben, welchen durch bestehende Regulative eine bestimmte Mannsnahrung zugesichert ist, wie dies bei den Brauern, und theilweise bei Bäckern, Metzgern, Melbern, Müllern der Fall ist, wird der im Gegenhalte zu dem Materialverbrauche sich berechnende Betrag jener regulativmäßigen Mannsnahrung, jedenfalls als Minimum des Gewerbeeinkommens angenommen werden dürfen. Insbesondere wird aber die aus der Durchführung des Gewerb-Steuergesetzes vom 28. Mai 1852 gewonnene Kenntniß der äußeren Merkmale des Gewerbsbetriebes, der Zahl der Gewerbsgehilfen, der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen, der Menge des Erzeugnisses u. s. w. als schätzenswerthe Grundlage bei der Kontrole der einschlägigen Fassionen zu benützen sein.

Immerhin können jedoch auch diese Anhaltspunkte für die Bemessung des Reineinkommens aus dem Gewerbe nicht ausschließend Maaß geben, indem die persönliche Befähigung und der Spekulationsgeist des Einzelnen, sowie die Größe des Betriebskapitales in allen Fällen einen wesentlichen Einfluß auf den Betrag des zu erzielenden Unternehmer-Gewinnes üben, und daher bei Feststellung des thatsächlichen Reineinkommens jederzeit in sorgfältige Berücksichtigung gezogen werden müssen.

d. §. 9. der Vollz.-Instr.

Für die Bemessung des Einkommens aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Thätigkeit lassen sich allgemeine äußere Kontrolmittel nicht aufstellen.

Dagegen bildet der Erwerb aus Lohnarbeit oder sonstigen persönlichen Dienstleistungen ein Einkommen, dessen Betrag nach der Art der Beschäftigung einer-, und nach der Ortsüblichkeit des Lohnes (Arbeits-Verdienstes) andererseits in allen Fällen mit ziemlicher Sicherheit bestimmt werden kann. Wo der Lohnarbeiter ansässig ist, hat derselbe in minimo den durch Art. 12. Abth. 1. des Gesetzes bestimmten Steuersatz von 20 kr. zu entrichten.

(Bezüglich der weiteren Bestimmungen dieses §. 9. vergl. übrigens Anm. 1. B. zu Art. 6. des Gesetzes.)

e. §. 10. der Vollz.-Instr.

Die Prüfung und Feststellung des Einkommens aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl. ist der Natur der Sache nach wenig erheblichen Anständen unterworfen. Fixe Bezüge dieser Art kommen gemäß Art. 10. des Gesetzes nach dem Stande zur Zeit der Fatirung, unständige Bezüge (Funktionsremunerationen, Gratifikationen, Tantiemen, Naturalbezüge ꝛc.) dagegen nach der Bezugsgröße während des der Fassion unmittelbar vorhergegangenen Jahres in Berechnung. Dienstgründe werden nach ihrem Reinertrage, Dienstwohnungen und Naturalbezüge (soferne letztere nicht für den Dienst zu verwenden sind) nach ihrem Kurrent-Werthe in Anschlag gebracht. Dagegen dürfen die auf den betreffenden Dienst (auf Regie, Kanzlei u. dgl.) gemachten Auslagen u. s. w. ebenso, wie die Wittwenfondsbeiträge, Stempelgebühren, öffentlichen Lasten, nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 bei Berechnung des Reineinkommens abgesetzt werden. Bei Festsetzung des Einkommens aus Pfarrpfründen kann nicht die in der Pfarrfassion veranschlagte Ertragsgröße, sondern lediglich der Betrag des wirklich bezogenen und nach den vorstehenden Grundsätzen bemessenen Reineinkommens entscheiden. Die auf den Unterhalt von Hilfspriestern gemachten Ausgaben eignen sich zum Abzuge von dem Ertrag der Pfründe; dagegen hat der Hilfspriester sein Einkommen, wie sich solches aus dessen Geld- und Naturalbezügen berechnet, selbstständig zu versteuern.

Die Frage, ob und in wie weit Diäten und Reisekostenentschädigungen von Bediensteten ein steuerbares Einkommen bilden, hat bereits zu mehrfachen Anständen geführt. Die Reisegebühren sind nach den neuesten einschlägigen Regulativen im Allgemeinen auf den Ersatz der für die dienstliche Reise verwendeten Baarauslagen beschränkt und bilden daher unter dieser Voraussetzung kein steuerbares Einkommen. Ebenso sollen Kommissions-Diäten zunächst nur „die Zehrungs- und Reisekosten der Amtsindividuen decken und als billige Entschädigung für den Mehraufwand auf Kommissionsreisen einen eigentlichen Gewinn nicht gewähren.“ In dieser Auffassung erscheinen daher die Diäten im Allgemeinen nur als ein Wiederersatz der von dem Amts-Individuum für den Dienst geleisteten Ausgaben und eignen sich demgemäß, insoferne sie als durchlaufende Post kein reines Einkommen gewähren, nicht zur Besteuerung. Hiebei ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Beamte, insbesondere wenn dieselben keine Familie zurücklassen, und sohin bei ihren Geschäftsreisen keines doppelten Haushaltes bedürfen, unter Umständen ein Diätenüberschuß gegenüber dem wirklichen Aufwande verbleibt;

derartige Ueberschüsse bilden allerdings ein reines Einkommen, welches bei Berechnung des Gesammteinkommens in Ansatz zu bringen ist. Ob und in wie weit der letztgedachte Fall vorliegt, werden die fatirenden Bediensteten selbst, so wie die kgl. Rentbeamten und die Steuer-Ausschüsse unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bemessen wissen.

---

5. Das oben unter Nr. 4 a. ungeführte Finanzministerialreskript vom 22. Dec. 1850 Nr. 19898 (Geret Bd. XXVI. S. 122.) enthält über die Frage, wie weit die Mitwirkung der Gerichte bei Feststellung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Anspruch genommen werden könne, folgende Entscheidung: die Mitwirkung der Gerichte bei Feststellung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer ist in Art. 20. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 genau vorgezeichnet; es müssen aber hierin auch die Grenzen der Inanspruchnahme dieser Mitwirkung von Seite der Finanzbehörden gefunden werden, und ist diese Mitwirkung insbesondere nur auf beanstandete Fassionen und auf die als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse beschränkt.

Wenn demnach ein k. Rentamt an ein Gericht das dienstliche Ansuchen stellte, ein Verzeichniß aller bestehenden Vormundschaften mit Angabe der Aktivkapitalien mitzutheilen und ihm die Einsicht der Hypothekenbücher zu gestatten, so war dieses Ansuchen nach dem Wortlaut des Gesetzes, welches beanstandete Fassionen, sohin konkrete Fälle voraussetzt, offenbar zu allgemein gestellt; ebenso wenig läßt sich der gestellte Antrag um Gestattung der Einsichtnahme der Hypothekenbücher im Allgemeinen rechtfertigen, da nach §. 20. des Hypothekengesetzes vom 11. Juni 1822, welchem durch das Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetz vom 11. Juni 1850 nicht derogirt ist, nur eine beschränkte Einsichtnahme, nämlich bei glaubhaft nachgewiesenem Interesse, und auch hier nur der treffenden Stellen des Hypothekenbuches zugelassen ist.

Da dem Staatsanwalte das Recht unbenommen ist, gegen jede einzelne Fassion Beanstandungen zu erheben, und hierdurch seine Legitimation zu begründen, so muß auch das Steuerinteresse des Staates als hinreichend gesichert betrachtet werden.

§. 21.

Gegen den Beschluß des Steuerprüfungsausschusses ist weder von Seite des Steuerpflichtigen, noch von Seite des Staatsanwalts eine Remonstration oder ein anderes Rechtsmittel zuläßig [1]).

---

1) Nach dem Art. 11. des Einkommensteuergesetzes vom 4. Juni 1848 konnte der Steuerpflichtige gegen die Beschlüsse des Prüfungs-Ausschusses, so-

weit dieselben die Einkommensteuersätze betrafen, die Berufung an ein Schiedsgericht ergreifen, während nach Art. 9. des Kapitalsteuergesetzes vom 4. Juni 1848 eine solche Berufung oder irgend ein anderes Rechtsmittel gegen die die Kapitalsteuersätze betreffenden Beschlüsse des Prüfungsausschusses nicht gestattet war.

§. 22.

Sobald in dieser Weise der Betrag der Kapitalrente, so wie des jährlichen reinen Einkommens der Steuerpflichtigen durch den Ausschuß festgestellt ist, werden die gepflogenen Verhandlungen dem Rentamte übergeben, welches aus obigen Größen den Betrag der Jahressteuer berechnet und die hienach vervollständigten Steuerlisten an die einschlägige Regierungs-Finanzkammer einsendet. Irrungen in letztgedachter Berechnung oder Fehler im Kalkul werden auf Anregung der Steuerpflichtigen sofort vom Rentamte berichtigt, oder im Wege der Revision von der vorgesetzten Finanzstelle beseitigt.

§. 23.

Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung in den folgenden drei Jahren.

Nach Ablauf je dreier Jahre wird eine neue allgemeine Anlage der Kapitalrenten-, wie der Einkommensteuer sämmtlicher Steuerpflichtigen vorgenommen. Die erste Fatirungsperiode umfaßt die die Jahre 18⁴⁹/₅₀, 18⁵⁰/₅₁ und 18⁵¹/₅₂.

Treten an dem Jahresbetrage der Kapitalrente oder des Einkommens innerhalb der dreijährigen Fatirungsperiode Veränderungen ein, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Staatsanwaltes am Beginne jedes einzelnen Finanzjahres (vor Beginn des ersten Zahlungstermines) berichtigt, und die Steuern hienach für die folgenden Jahre neu festgestellt [1]).

Das Verfahren hiebei ist dasselbe, wie es im gegenwärtigen Gesetze für die allgemeine Fatirung vorgeschrieben ist.

Während eines laufenden Finanzjahres sind keine Veränderungen an der Steuergröße zulässig, mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 4. [2])

Die Steuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen 2c. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

---

1) A. Der §. 12. der Instruktionsvorschriften vom 19. Juli 1850 enthält folgende hieher bezügliche Bestimmungen.

Um die festgestellten Steuerfassionen auch für die folgenden Jahre der bis zur Vornahme einer neuen allgemeinen Fatirung laufenden dreijährigen Periode evident zu halten, werden die Finanzbehörden beauftragt, eintretende Aenderungen an dem jährlichen Einkommen oder der Kapitalrente der Pflichtigen genau zu überwachen, in welcher Beziehung auf die in §. 21 der Instr.-Best. enthaltenen Bemerkungen (vgl. Anm. 1. zu Art. 10 des Gesetzes) hingewiesen wird. Am Beginne jedes Finanzjahres sind sodann die betreffenden Fassionen nach den im Art. 23 des Gesetzes gegebenen Vorschriften auf Anregung des k. Rentbeamten oder auf Anregung des Steuerpflichtigen durch die hiezu zu berufenden Steuerprüfungsausschüsse zu rektifiziren, und die Steuern hiernach neu festzustellen.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind protokollarisch zu konstatiren, und deren Ergebnisse der k. Regierungskammer der Finanzen zur Anzeige zu bringen, welche auf Grund der deshalb einzusendenden Steuerveränderungsregister das neu festgestellte Soll in gleicher Weise, wie dies bei Veränderungen in den übrigen indirekten Steuern geschieht, — einzuweisen hat.

1) B. Der §. 5. der Vollz.-Instr. vom 16. Aug. 1852 gibt hiezu folgende weitere Erörterungen: Die im Laufe der dreijährigen Periode $18^{52}/_{55}$ an dem Jahresertrage der Kapitalrente oder des Einkommens eintretenden Veränderungen sind gemäß Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes und nach Vorschrift der §§. 12 und 21 der Instruktion vom 19. Juli 1850 am Beginne jedes Finanzjahres ($18^{53}/_{54}$ und beziehungsweise $18^{54}/_{55}$) zu berichtigen. Da die Berücksichtigung dieser Aenderungen für eine wahre Evidenthaltung der Steueranlage von höchster Wichtigkeit ist, so werden die k. Rentbeamten angewiesen, jedesmal am Anfange des zweiten und dritten Jahres der Steuerperiode durch eine in den Gemeinden ihres Bezirkes und nach Umständen in den Amts- oder Anzeigeblättern zu veröffentlichende Bekanntmachung die Steuerpflichtigen zur Anzeige solcher Veränderungen innerhalb eines bestimmten Termines aufzufordern. Zugleich werden die k. Rentbeamten alle ihnen im Laufe des Jahres bekannt werdenden Veränderungen an dem Kapitalrenten- oder Einkommensbetrage der steuerpflichtigen Amtseingehörigen, sowie sich ergebende Zu- oder Abgänge zur zeitgemäßen Anregung in Vormerkung nehmen und zu gleichem Zwecke die Gemeindebehörden ihres Bezirkes veranlassen, über den Eintritt solcher Veränderungen in den Bezügen einzelner Gemeinde-Angehörigen periodische Mittheilung an das Rentamt gelangen zu lassen.

Das Verfahren bei diesen Steuer-Rektifikationen ist nach Art. 20 Abs. 4

des Gesetzes im Allgemeinen dasselbe, wie solches für die Hauptfatirung am Anfange der Steuerperiode vorgeschrieben ist. Hiebei muß es indessen im wohlbemessenen Interesse des Staatsärars als nothwendig erachtet werden, allen übermäßigen Kostenaufwand sorgfältig zu vermeiden und daher bei der Behandlung der Steuerrektifikation im Laufe der Steuerperiode jede mögliche Vereinfachung, soweit es mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarlich erscheint, eintreten zu lassen. Es unterliegt demgemäß keinem Anstande, daß die k. Rentbeamten da, wo in einer Gemeinde nur wenige unbedeutende oder auf Notarietät beruhende Veränderungen im Laufe des Jahres vorgekommen, beziehungsweise zur Anmeldung gelangt sind, und daher der mit der Konstituirung des Prüfungsausschusses verbundene Kostenaufwand in keinem Verhältnisse zu dem Steuerzugange stehen würde, von desfallsiger Berufung des gesammten Ausschusses Umgang zu nehmen, und die Steuerberichtigung im Benehmen mit dem Pflichtigen — unter der selbstverständlichen Voraussetzung jedoch, daß von Letzterem keine Erinnerung gegen diese abgekürzte Prozedur erhoben wird, und wider die Richtigkeit der Fassion an sich kein Zweifel besteht — bewerkstelligen. Ebenso ist es in derartigen Fällen unbenommen, die Einvernahme der gemeindlichen Ausschußmitglieder durch Kurrende zu bewirken, und sodann da, wo ein Anstand von Letzteren nicht erhoben, eine Vernehmung des Betheiligten sohin nicht nothwendig wird, die förmliche Einberufung des gesammten Ausschusses zu umgehen.

2) A. Der Beisatz: „mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 4“ wurde auf Anregung der Kammer der Abgeordneten gemacht. (Sten. Ber. Bd. IV. S. 725.)

2) B. Ein Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Juni 1851 (Geret Bd. XXVII. S. 43) bestimmt, daß, wenn innerhalb eines Finanzjahres und beziehungsweise innerhalb der beiden gesetzlichen Steuererhebungs-Termine (Art. 5 und 13 des Gesetzes) eine Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eines Steuerpflichtigen eintritt, die Ueberweisung der betreffenden Kapitalrenten- und Einkommensteuer an das nunmehr zuständige Rentamt erst für das nächstkommende Rechnungsjahr zu erfolgen, die Steuererhebung des laufenden Jahres dagegen, und zwar für beide Ziele, durch dasjenige Rentamt stattzufinden hat, bei welchem der Pflichtige zur Fassion und Steueranlage gezogen worden ist.

2) C. Das vorstehende Reskript vom 9. Juni 1851 wurde durch ein Reskript vom 14. Juli 1851 (Geret Bd. XXVII. S. 49) dahin erläutert, daß in allen Fällen, in welchen innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres eine Domizilsveränderung eintritt, die Ueberweisung der betreffenden Kapitalrenten-

und Einkommensteuer an das nunmehr zuständige Rentamt erst mit dem 1. Oktober des letztgedachten Jahres beginnend stattzufinden habe.

2) D. Ein Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Juli 1851 (Geret Bd. XXVII S. 50) spricht aus:

Was die Frage betrifft, ob bei Auswanderungen und Sterbefällen zwischen dem Einkommen aus rentirendem Vermögen und solchem, welches an die Person des Steuerpflichtigen (wie z. B. bei Besoldungen) geknüpft ist, unterschieden werden müsse, und bei letzteren die Einkommensteuer nur pro rata temporis zu perzipiren sei? so kann hierüber lediglich Art. 23 Abs. 5 des Gesetzes entscheiden, welcher unbedingt ausspricht, daß — mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 4 — während eines laufenden Finanzjahres keine Veränderungen der Steuergröße zulässig sind. So wenig hienach theilweise Veränderungen oder theilweiser Verlust von Einkommensquellen eine Steuerminderung begründen können, eben so kann konsequenter Weise auch der gänzliche Verlust des Einkommens im Laufe des Finanzjahres die Steuerpflicht nicht aufheben, und zwar um so weniger, als im Falle der universellen, wie der singulären Succession die Besteuerung des Einkommens aus rentirendem Vermögen in der Hand des neuen Besitzers ebenfalls erst mit dem nächsten Finanzjahre beginnt, andererseits aber die Ausscheidung des an die Person des Steuerpflichtigen geknüpften Einkommens, wo solches vermischt mit Einkommen und rentirenden Vermögenstheilen vorkommt, in den meisten Fällen nicht wohl durchführbar erscheinen würde. Vorausgesetzt daher, daß die Fatirung und die Feststellung einmal erfolgt ist, so kann die Auswanderung oder der Tod des Pflichtigen die Erhebung der vollen Steuer des laufenden Jahres — insoferne solche nicht überhaupt den bestehenden Bestimmungen gemäß sich als absolut uneinbringlich darstellen sollte — nicht hindern.

Art. 24.

Die Mitglieder des Steuerprüfungsausschusses haben eine angemessene Entschädigung für Reisekosten und Zeitverluste in Anspruch zu nehmen [1]).

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse [2]).

Alle auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

---

1) A. Die den Mitgliedern des Steuerprüfungsausschusses zukommenden Entschädigungen für Reisekosten und Zeitverlust sind in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dez. 1825 (Regbl. S. 1169), in der

Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen (§. 12 der Instr.-Vorschriften vom 19. Juli 1850).

1) B. Der Schlußsatz des §. 5 der Vollz.-Instr. vom 16. Aug. 1652 weist die Regierungsfinanzkammern an, darüber zu wachen, daß der Aufwand für die am Anfange der Steuerperiode in sämmtlichen Bezirken berufenen Ausschüsse, wenn gleich ohne Beeinträchtigung des Rechtes derselben auf eine den Verhältnissen entsprechende Entschädigung, so doch innerhalb entsprechender Grenzen gehalten, und namentlich bei Feststellung der bezüglichen Liquidationen allenthalben nach möglichst gleichförmigen Grundsätzen verfahren werde.

2) Die Frage, welche „andere unvermeidliche Kosten" es seien, welche auf die Staatskasse übernommen werden, wurde durch ein Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 1853 Nr. 1862 dahin entschieden, daß

a. alle Kosten, welche die zunächst die Thätigkeit der k. Rentämter in Anspruch nehmenden Arbeiten zur Regulirung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Art. 15, 16, 20 und 22 des Gesetzes) veranlassen, von den k. Rentbeamten aus ihren Tantiemenbezügen zu bestreiten sind, daß dagegen

b. die Kosten, welche zunächst durch die Thätigkeit des Steuerprüfungsausschusses hervorgerufen werden, der Staatskasse zur Last zu fallen haben, und daß hieher gehören

α. die Kosten für Beheizung des Lokals, in welchem die Ausschußsitzungen stattfinden, insoferne hiezu nicht ohnedies mit Besoldungsholz zu beheizende Bureaulokalitäten verwendet werden; ferner der Aufwand für deren ausnahmsweise nothwendig werdende Beleuchtung, so wie die Miethe für ein Lokal außer dem Amtsgebäude, wenn dieses selbst für die Sitzungen des Ausschusses keine entsprechende Räumlichkeit darbietet, und auch kein anderes Staatsgebäude zu fraglichem Zwecke benutzt werden kann. Die zur Beleuchtung stattfindenden Anschaffungen von Leuchtern sind zu inventarisiren.

β. Die ohnedies geringen Auslagen für die den Ausschußmitgliedern nothwendig werdenden Schreibmaterialien, dann für die zu inventarisirenden Schreibzeuge, Federmesser ꝛc.

γ. Für den vom k. Rentamte zu stellenden Aktuar kann bei längerer Dauer der Ausschußsitzungen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Vergütung zugestanden werden, welche jedoch ausschließend nach jener Anzahl von Tagen zu bemessen ist, an denen der betreffende Steuerausschuß nach Ausweis der Protokolle sich in Thätigkeit befunden hat. Wenn Letzterer sich nicht am Sitze des Rentamtes, sondern an einem andern Orte zu versammeln hat, so findet die Vergütung für den Aktuar durch Anweisung be regulativmäßigen Diäten statt.

δ Im letzteren Falle gebühren auch dem k. Rentbeamten, welcher als Staatsanwalt den Verhandlungen beizuwohnen hat, die regulativmäßigen Diäten.

ε. In besonders motivirten Fällen kann für außerordentliche Dienstleistungen auch den Rentamtsboten eine mäßige Vergütung angewiesen werden, wenn die Ausschußsitzungen nicht im Rentamtsgebäude stattgefunden haben.

Art. 25.

Wenn sich nach Festsetzung der Fassionen durch den Steuerausschuß ergibt, daß ein Steuerbarer wissentlich den Betrag seiner steuerbaren Kapitalrenten, oder beziehungsweise seines steuerbaren Einkommens ganz oder theilweise verschwiegen hat, so unterliegt er nebst Nachzahlung der treffenden Steuer, welche er hiedurch unterschlagen hat, einer Strafe, welche in dem fünffachen Betrage der Steuer von der verschwiegenen Kapitalrente oder dem verschwiegenen Einkommen besteht [1]). Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet keine Selbstschätzung abgegeben hat (Art. 16 Absatz 3), unlerliegt für seine Säumniß einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrenten- und beziehungsweise Einkommensgröße berechnet.

Der Ausspruch der Strafe in den vorbezeichneten Fällen liegt dem Steuerprüfungsausschusse ob [2]), welcher den bezüglichen Beschluß [3]) nach absoluter Stimmenmehrheit und in nicht appellabler Eigenschaft zu fassen hat.

Der Strafbeschluß ist in das Ausschuß-Protokoll aufzunehmen und von dem Rentamte sofort zu vollziehen.

Die erkannten Strafbeträge verfallen dem Armenfonde des Ortes [4]), welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

---

1) Der 1. und 2. Absatz des Art. 25 des Gesetzentwurfes hatte folgende Fassung gehabt:

„Wer wissentlich den Betrag seiner steuerbaren Kapitalrenten ganz oder „theilweise verschweigt, unterliegt nebst Nachzahlung der treffenden Steuer „einer Strafe, welche in dem doppelten Betrage der Steuer von der „verschwiegenen Kapitalrente besteht.“

„Wenn ein Steuerpflichtiger wissentlich sein steuerbares Einkommen „ganz oder theilweise verschweigt, so hat er nicht nur den Betrag der Steuer,

„welchen er unterschlagen hat, nachzubezahlen, sondern unterliegt noch einer „Strafe, welche in dem Fünffachen jenes Betrages besteht.“

Auf den Antrag des betreffenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten wurden diese beiden Absätze in einen zusammengefaßt, und für beide Fälle die gleiche Strafe ausgesprochen. (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 727).

2) A. Der §. 8 der Instr.-Bestimmungen vom 19. Juli 1850 erläutert:

Da der Ausspruch der in Art. 25 vorgesehenen Strafen dem Steuerprüfungsausschusse übertragen ist, so hat derselbe sofort nach vorgenommener Fassionsprüfung sich bezüglich derjenigen Selbstschätzungen, welche von demselben erhöht worden sind, schlüssig zu machen, ob die Unrichtigkeit der ursprünglichen Fassion auf einem blosen Irrthume beruhe oder als eine wissentliche Verschweigung erachtet werden müsse?

Nachdem der erste Stützpunkt dieses Steuergesetzes in dem Vertrauen auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Fatenten ruht, muß man mit Bestimmtheit erwarten, daß die Steuerausschüsse in jenen Fällen, in welchen nach deren bester Ueberzeugung eine wissentliche Verschweigung von steuerbaren Kapitalsrenten oder Einkommen vorliegt, mit aller Strenge die gesetzlich dem betreffenden Ortsarmenfonde zugewiesenen Geldstrafen verhängen werden. Der k. Rentbeamte hat auch bezüglich dieser Strafbeschlüsse lediglich die Stellung eines Staatsanwaltes — sohin ohne Stimmberechtigung — einzunehmen.

2) B. der §. 3 lit. d der Vollzugs-Instruktion vom 16. August 1852 dagegen spricht aus:

Da die Verhängung der (nach Art. 25 des Gesetzes von dem Steuerausschusse auszusprechenden) Strafe zunächst im Interesse eines den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollzuges der Steueranlage stattfindet, so erscheint es im Hinblick auf Art 20 Abs. 5 des Gesetzes und in analoger Anwendung der allgemein strafrechtlichen Grundsätze als konsequent, daß Strafbeschlüsse nur auf Anregung (Anklage) des k. Rentbeamten als Staatsanwaltes ausgesprochen werden. Man erwartet hiebei von dem Pflichteifer der k. Rentbeamten, daß dieselben die Stellung der Anklage in den hiezu geeigneten Fällen strenge vorzunehmen nicht verabsäumen werden.

3) Die nach dem Worte „Beschluß“ in dem Gesetzentwurfe beigesetzten Worte „sogleich bei Prüfung und Feststellung der Fassionen“ wurden von der Kammer der Abgeordneten gestrichen; ebenso

4) nach dem Worte „Ortes“ der Beisatz „oder der Gemeinde“ (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 727).

Schlußbestimmungen.

Art. 26.

Die in den Artikeln 5 und 13 gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Finanzjahre 18⁵⁰/₅₁ in Wirksamkeit. Für das Finanzjahr 18⁴⁹/₅₀ bleibt der Staatsregierung die Bestimmung der Zahlungstermine überlassen.

Art. 27.

Mit dem Eintritte der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in den Kreisen diesseits des Rheines die Verordnung vom 10. Dezemb. 1814, „Leuteration des Ediktes über das Familien-„Schutzgeld betreffend", dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII. „über die Personal- und Mobiliarsteuer" außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personalstaatsauflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheines sind diejenigen bisher blos der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6 III. der Verordnung vom 10. Dezember 1814), welche anderen konzessionirten Gewerben gleich geachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbesteuer zu belegen.

Art. 28. [1]

Die Amtsgeschäfte, welche im gegenwärtigen Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den Steuer-Kontrolämtern ausgeübt.

1) Dieser Artikel 28 ist zufolge einer von der Kammer der Abgeordneten ausgegangenen Modifikation in das Gesetz aufgenommen worden (Sten. Ber. Bd. IV S. 729).

Art. 29.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 11. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. Dr. **v. Aschenbrenner.** Dr. **v. Ringelmann.** **v. Lüder.** **v. Zwehl.** **Freiherr v. Pelkhoven**, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Geheime-Secretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

Gesetz

vom 25. Juli 1850,

die

Häuser-Steuer

betreffend,

erläutert

von

Maximilian Wolf,
k. Oberrechnungsrath.

Einleitung.

Das Gesetz, die allemeine Häusersteuer betreffend, vom 15. Aug. 1828 (Ges.-Bl. v. 1828 S. 169—184), hat bekanntlich eine wesentlich verschiedene Besteuerung der Häuser statuirt, je nachdem dieselben sich an Orten befinden, wo wirkliche Miethbestände vorkommen, oder an Orten, wo dies nicht der Fall ist.

Der §. 4. dieses Gesetzes bestimmt nämlich: der Miethsertrag (welcher nach §. 3 des Gesetzes den Maaßstab für die Besteuerung der Häuser bildet) wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch kontrolirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethen-Einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsklasse berechnet.

In diese Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, insoferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

Der §. 5. dieses Gesetzes, welcher lautete: Der geringste Miethersatz für Hauptgebäude in dem sub a. des vorstehenden §. 4. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Blose Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b. (§. 4.) erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^1/_{10}$ eines bayerischen Tagwerkes zu 40,000 Quadratfuß, und als Maximum dieser Fläche $^3/_4$ eines Tagwerkes festgesetzt —, dieser §. 5. ist durch den §. 1. des Ge-

setzes vom 28. Dezbr. 1831 (Gesetzbl. 1831. S. 337) aufgehoben, und dafür durch den §. 2 des letztern Gesetzes bestimmt worden:

Der geringste Satz für die Besteuerung der Gebäude nach Miethen wird sowohl für Haupt- als Nebengebäude in dem unter a. des §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 gedachten Falle auf fünf Gulden festgesetzt; — endlich verfügte der §. 3. des nämlichen Gesetzes vom 28. Dezbr. 1831: Für den in eben jenem §. des Haussteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 unter b. erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $1/_{10}$ eines bayerischen Tagwerkes zu 40,000 Quadratfuß, und als Maximum dieser Fläche $3/_{4}$ eines Tagwerkes festgesetzt.

Der §. 6. des Häusersteuer-Gesetzes von 1828 bestimmt endlich: „Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zu Kategorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältnißzahl.

„Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

„Bei den Gebäuden von lit. b. §. 4. ist das Produkt aus der 30. Bonitätsklasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, sowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer.“

Diese Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Grundlagen für die Regulirung der Häusersteuer nach dem Miethertrage und jener nach der überbauten Area hatte sehr bedeutende Differenzen der beiderseitigen Steuersätze zur Folge, welche um so greller hervortraten, als das Gesetz vom 15. August 1828 die Besteuerung nach dem Miethertrage nur von der Bedingung abhängig machte, daß hiefür in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, ohne gleichzeitig zu normiren, in wie weit dergleichen wirkliche Miethbestände als genügende Anhaltspunkte zu gelten vermögen. Hiedurch war der Katasterstelle unbedingt die Entscheidung anheim gegeben, ob die in manchen Orten des flachen Landes nur ausnahmsweise vorkommenden wirklichen Miethbestände dennoch als genügende anzuerkennen seien, und ob demnach die Häuser eines solchen Ortes mit der Miethsteuer oder mit der bedeutend geringeren Arealsteuer zu belegen seien.

Es war natürlich, daß die Hausbesitzer in Ortschaften des platten Landes, welche hienach von der Miethsteuer betroffen wurden, im Verhältnisse zu den an sich mit ihnen unter ganz gleichen Wohnungs- und Besitzverhältnissen befindlichen, gleichwohl aber wegen des zufälligen gänzlichen Mangels wirklicher Miethbestände nur mit der Arealsteuer angelegten Hausbesitzern benachbarter Orte sich hoch überbürdet fühlen mußten und zahlreiche Reklamationen deshalb erhoben wurden.

Bei dem klaren Ausspruche und nach dem Wortlaute des Gesetzes konnte aber diesen Reklamationen von Seite der Finanzstellen keine Folge gegeben werden; die betheiligten Hausbesitzer wandten sich daher mit ihren Beschwerden an den Landtag, namentlich an die Kammer der Abgeordneten, deren Verhandlungen, insbes. jene vom Jahre 1849, das k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßten, am 19. Septemb. 1849 dem Landtage den nachstehenden „Entwurf eines Gesetzes: die definitive Häusersteuer betreffend" vorzulegen:

Gesetzentwurf, die definitive Häusersteuer betr.

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung des Staatsraths unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 4 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 wird in folgender Weise erläutert und abgeändert:

Zu a. Die Anhaltspunkte zur Erhebung des steuerbaren Miethertrages sind als genügend zu erachten, wenn die Hauptgebäude eines Ortes ganz oder theilweise, wenigstens zum fünften Theile wirklich vermiethet sind.

Zu b. In Ermangelung solcher genügenden Anhaltspunkten bildet sich der steuerbare Nutzungs-Anschlag der Gebäude aus der fünffachen Grundsteuerverhältnißzahl, welche für die überbaute und zu Hofräumen verwendete Fläche festgesetzt ist und für jedes aufgebaute Stockwerk sich um die Hälfte erhöht.

Art. 2.

Das im §. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1831 bestimmte Maximum der Fläche wird aufgehoben, und das Minimum derselben dahin abgeändert, daß der mindeste steuerbare Nutzungsanschlag in drei Einheiten bestehen soll.

Art. 3.

Der §. 6 Abs. 3 des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 ändert sich hiernach in der Art, daß die gemäß Art. 1 oben zu b. gebildete Größe die Verhältnißzahl für die Häusersteuer ist, wovon jede Einheit einen Gulden steuerbaren Nutzungsanschlages ausdrückt.

Art. 4.

Der §. 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 erhält den Zusatz, daß eine örtliche Revision der Häusersteuer eintritt, so oft in den durch Art. 1 oben festgesetzten Grundbestimmungen der Steueranlage eine wesentliche Veränderung stattgefunden hat.

Art. 5.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind alsbald in den

nach den Gesetzen vom 15. August 1828 besteuerten Landestheilen in Vollzug zu setzen.

Sobald dieses bewirkt sein wird, hat, vom nächsten Verwaltungsjahre angefangen, der §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, den Vollzug der Steuergesetze betreffend, mit der Abänderung in Wirksamkeit zu treten, daß die im Anfange der fünften Finanzperiode bestandene Haussteuer-Kontingente sämmtlicher hienach besteuerten oder noch zu besteuernden Landestheile ein Ganzes bilden, welches nach Maaßgabe der katastrirten Steuersimplen auf die Steuerpflichtigen dieser Landestheile mit Vermeidung geringerer Brüche als $^1/_{10}$ eines Simplums anzulegen ist.

Art 6.

Der Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

München, den 19. September 1846.

Für den Entwurf

Dr. Aschenbrenner.

(Sten. Ber. der Kammer der Abgeordneten von 1850. Beil. Bd. I S. 61.)

Dieser Gesetzentwurf, dessen Tendenz, wie von selbst sich ergibt, dahin gerichtet war, den vorbemerkten Beschwerden der mit der Miethsteuer belegten Hausbesitzer auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten und Märkten wenigstens theilweise Abhilfe zu gewähren und den allzu grellen Abstand der Miethsteuer und Arealsteuer zu mildern, wurde von dem II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten nicht angenommen; das k. Staatsministerium der Finanzen fand sich hierauf veranlaßt, einen von dem Referenten jenes Ausschusses umgearbeiteten Gesetzentwurf dem Landtage zur Annahme zu empfehlen. (Sten. Ber. von 1850. Beil. Bd. III S. 638 ꝛc.) Dieser Gesetzentwurf war folgenden Inhalts:

Art. 1.

Der §. 4 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 wird in folgender Weise erläutert und abgeändert:

Zu a. In den gesammten Städten und Märkten des Reiches hat die Besteuerung der Gebäude nach deren wirklichem oder eingeschätztem Miethertrage fortzubestehen, und beziehungsweise zu geschehen. Auf dem platten Lande hingegen findet dieselbe nur in solchen Ortschaften ihre Anwendung, wo wenigstens das Fünftel der Hauptgebäude entweder ganz, oder theilweise vermiethet ist.

In Rücksicht auf die Unterhaltungskosten und Abnützung der Gebäude wird von dem ermittelten Miethertrage durchgängig ein Fünftel in Abzug gebracht, und erst aus dem Reste das Haussteuer-Simplum berechnet.

Zu b. An den nicht nach der Miethe besteuerten Orten bildet für jede einzelne Steuergemeinde den steuerbaren Nutzanschlag der Gebäude die zehn-

fache Verhältnißzahl, welche aus der überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche und der Durchschnittsklasse aller Kulturarten — mit Ausnahme der Waldungen — sich ergibt.

Art. 2.

Das in §. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 28. Dezemb. 1831 bestimmte Maximum der Fläche wird aufgehoben und das Minimum derselben dahin abgeändert, daß der mindeste steuerbare Nutzungsanschlag in fünf Einheiten bestehen soll.

Die Art. 3—6 des modifizirten Gesetzentwurfes waren vollständig gleichlautend mit den Art. 3—6 des ursprünglichen Gesetzentwurfes vom 19. September 1849. (Stenogr. Ber. v. 1850 Beil. Bd. III S. 641—642.)

Allein auch diesem modifizirten Gesetzentwurfe ward von dem II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten nicht beigestimmt; dieser Ausschuß beschloß vielmehr, nachstehenden Gesetzentwurf der Kammer der Abgeordneten in Antrag zu bringen:

Art. 1.

Das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchen die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simpla der Arealsteuer zu berechnen sind.

Art. 2.

Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grunde gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringst besteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Art. 3.

Die für neu aufgeführte Gebäude bewilligten Steuerfreijahre (Ges. vom 15. August 1828 §. 37) werden aufgehoben.

Die Motive, auf welche der ursprüngliche Gesetzentwurf vom 19. Sept. 1849, dann der im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen modifizirte Gesetzentwurf basirt waren, dann die Gründe, welche den II. Ausschuß zur Nichtannahme beider Entwürfe bestimmt haben; die Gründe endlich, auf welche sich der von diesem Ausschusse schließlich ausgearbeitete Gesetzentwurf stützte, sind in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Ber. von 1850 Beil. Bd. I S. 61—63, dann Beil. Bd. III S. 638—645) umständlich entwickelt, worauf hier lediglich hinzuweisen ist.

Bei der Berathung nun über die vorstehend aufgeführten drei Gesetzentwürfe in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 31. Mai 1850

(Stenogr. Ber. Bd. V S. 339—359) wurde mit Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen der von demselben eingebrachte ursprüngliche Gesetzentwurf vom 19. Sept. 1849 gänzlich bei Seite gelassen, der von diesem Staatsministerium der Kammer zur Annahme empfohlene modifizirte Gesetzentwurf dagegen mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt, und der jüngste vom II. Ausschusse ausgearbeitete Entwurf, soweit die Art. 1 und 2 desselben betrifft, angenommen, der Artikel 3 dagegen in der beantragten Fassung verworfen, und statt desselben als Art. 3 der Schlußartikel 6 des ursprünglichen Gesetzentwurfes, lautend:

„Der Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses „Gesetzes beauftragt" —

in das Gesetz aufgenommen.

Zugleich ertheilte die Kammer der Abgeordneten mit einer Mehrheit von 4 Stimmen dem Wunsche die Genehmigung.

Es sei an Seine Majestät den König auf verfassungsmäßigem Wege die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

Es wolle die erforderliche Einleitung getroffen werden, damit wo möglich dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf für Umgestaltung des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 vorgelegt werde, in welchem von den bisherigen Maaßstäben des Miethertrages und Flächenmaaßes abgegangen, und die allgemeine Grundlage des Kaufs- (Kurrent-) Werthes angenommen werde. (Sten. Ber. Bd. V S. 363.)

Die Kammer der Reichsräthe ertheilte in ihrer Sitzung vom 6. Juli 1850 (Verhandl. der K. d. R. R. Bd. VIII S. 132—148) dem Gesetzentwurfe, wie er von der Kammer der Abgeordneten angenommen worden war, mit der einzigen Modifikation, daß in der Ueberschrift desselben das Wort „definitive" gestrichen ward, ihre Zustimmung, ebenso dem von der Kammer der Abgeordneten beigefügten Wunsche, jedoch nur mit Weglassung der Worte:

„in welchem von den bisherigen Maaßstäben des Miethertrages und „des Flächenraumes abgegangen und die allgemeine Grundlage des „Kaufs- (Kurrent-) Werthes angenommen werde."

Die Kammer der Abgeordneten trat in ihrer Sitzung vom 8. Juli 1850 diesen Modificationen der Kammer der Reichsräthe bei, so daß nunmehr Gesammtbeschluß über den Gesetzentwurf vorlag (Stenograph. Berichte Bd. VI S. 300—301); am 25 desselben Monats ward derselbe durch die allerhöchste Sanktion Seiner Majestät des Königs zum Gesetze erhoben, und letzteres am 9. August 1850 (Gesetzbl. 1850 S. 337—340) verkündet.

Gesetz, die Häusersteuer betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben sind.

---

1) Der ursprüngliche Gesetzentwurf vom 19. Sept. 1849 hatte, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden ist, zunächst die Absicht gehabt, den zahlreichen und dringenden Beschwerden wegen des Mißverhältnisses zwischen der Areal- und Miethsteuer möglichst Abhülfe zu gewähren, zu welchem Zwecke bestimmt werden sollte, daß die Miethsteuer nur in solchen Orten, in welchen mindestens der fünfte Theil der Hauptgebäude ganz oder theilweise vermiethet ist, eingeführt werden könne, während andererseits eine verhältnißmäßige Erhöhung der Arealsteuer Platz greifen, dagegen die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 23. März 1846, den Vollzug der Steuergesetze vom 15. August 1828 betreffend (Gesetzbl. v. 1846, S. 178—180), auch auf die mit der Arealsteuer belegten Steuerpflichtigen ausgedehnt werden sollte.

Den nämlichen Zweck, wie der ursprüngliche Gesetzentwurf, suchte im Wesentlichen auch der von dem Referenten des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ausgearbeitete und vom k. Staats-Ministerium der Finanzen gebilligte modifizirte Gesetzentwurf zu erreichen; das Gesetz vom 28. Juli 1850 dagegen, wie es nun vorliegt, hat jene Tendenz der beiden vorerwähnten Gesetzentwürfe ganz aufgegeben, und dafür eine Erleichterung aller nach dem Miethvertrage besteuerten Hausbesitzer dadurch begründet,

daß es im Art. 1 bestimmte: es seien künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben.

Die Ziffer der Steuerminderung, welche hierdurch den Miethsteuerpflichtigen zugewendet ward, läßt sich in folgender Weise darstellen:

Nach dem Gesetze v. 23. Mai 1846 §. 1 war das Gesammthaussteuer-Kontingent für das Königreich auf den Betrag von 550,514 fl., oder in runder Summe auf 550,000 fl. festgestellt worden.

An diesem Gesammtkontingente der Haussteuer wurden:

A) vor dem Gesetze vom 25. Juli 1850

a) durch die Arealsteuer aufgebracht 114,828 fl. — kr. mittelst Erhebung von 3 Simplen derselben zu je 38,276 fl.;

b) durch die Miethsteuer eingebracht 435,686 fl., so daß, da ein Simplum derselben in 160,090 fl. bestand, $2\frac{7}{10}$ Simplen derselben zu erheben waren, um jenen durch sie zu deckenden Betrag von 435,686 fl. aufzubringen.

B) Nach dem neuen Gesetze dagegen ergibt sich folgendes Verhältniß der Areal- und der Miethsteuer: Die Arealhaussteuer, welche bisher — unter gleichzeitiger Erhebung von $2\frac{7}{10}$ Simplen der Miethsteuer — mit drei Simplen à 38,276 fl. mit dem Gesammtbetrage von 114,828 fl. jährlich erhoben worden ist, wird nunmehr im doppelten Betrage, also mit sechs Simplen erhoben, wonach dieselbe einen Gesammtbetrag von 229,656 fl. jährlich ergibt, so daß an dem Gesammtshaussteuer-Kontingente von 500,000 fl. jährlich nur mehr 320,344 fl. zur Deckung durch die Miethsteuer verbleiben, welche daher, da das Simplum derselben abgerundet in 160,000 fl. besteht, nun mehr nach zwei Simplen zu erheben ist, während vor dem neuen Gesetze $2\frac{7}{10}$ Simplen derselben zur Erhebung kamen. (Vergl. das Finanzgesetz für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzen vier Jahre $18^{51}/_{52}$—$18^{54}/_{55}$ vom 28. Mai 1852, §. 8 lit. b 3 Ges.-Bl. v. 1852, S. 231.)

Den Miethsteuerpflichtigen ist also nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 eine effektive Steuerminderung von 115,342 fl. jährlich, oder ein Nachlaß von 27 Procent an der von ihnen bisher bezahlten Steuer zugewendet worden, ohne daß die Arealsteuer übermäßig erhöht worden wäre; denn während nach dem §. 3 des Gesetzes vom 28. Decbr. 1813, den §. 5 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend (Gesetzblatt 1831, S. 337), in Verbindung mit §. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828, die allgemeine Häusersteeur betreffend, das geringste Simplum der Arealsteuer in 3 kr. besteht, sohin die Jahressteuer von dem geringsten Arealgebäude nach 6 Simplen sich nur auf 18 kr. berechnet, ergibt sich nach den eben citirten Gesetzen als Maximalbetrag der Arealsteuer aus einem Simplum zu 22 kr. 2 Pf. im sechsfachen Betrage die Summe von nur 2 fl. 15 kr.

Die Differenz endlich, welche bisher zwischen der Mieth- und Arealsteuer im Verhältnisse von 1 zu 10 bestand, ist nunmehr auf ein Verhältniß ermäßigt, das sich wie 2 zu 7½ stellt, so daß das Arealgebäude im Durchschnitte jährlich 40 kr. zu bezahlen hat, während das Miethgebäude im Durchschnitte 2 fl. 28 kr bezahlen muß.

(Stenogr. Berichte v. 1850, Beil. Bd. III S. 641 und Bd. V S. 344—346.)

Durch diese Erhöhung der Arealsteuer einerseits und Minderung der Miethsteuer andererseits ist nun zwar den durch das ursprüngliche Mißverhältniß beider Steuern hervorgerufenen zahlreichen Beschwerden theilweise Abhilfe gewährt worden; allein der eigentliche Grund dieser Beschwerden ist damit noch keineswegs gehoben, und es besteht auch zur Zeit noch eine nicht unbedeutende Mehrbelastung der mit der Miethsteuer belegten Häuserbesitzer im Gegenhalte zu den lediglich von der Arealsteuer betroffenen Gebäudebesitzern, welche nur durch Aufstellung eines für alle Gebäude gleichheitlichen Besteuerungsmaaßstabes beseitigt werden kann.

Art. 2.

Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grunde gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringstbesteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Der §. 2 des Gesetzes vom 28. Decbr. 1831, den §. 5 des Haussteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 betreffend (Ges.-Bl. v. 1831 S. 337), hatte den geringsten Satz für Besteuerung der Gebäude nach Miethen sowohl für Haupt- als Nebengebäude in dem unter a. §. 4 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 gedachten Falle auf fünf Gulden festgesetzt, wonach der geringste Satz der Miethsteuer in 5 kr. per Simplum bestand; der vorstehende Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 hat diesen geringsten Satz für die Besteuerung der Miethgebäude von fünf Gulden auf neun Gulden, und somit das geringste Simplum der Miethsteuer von fünf Kreuzern auf neun Kreuzer erhöht.

Das Motiv hiefür lag darin, daß, da nach dem §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bei 2 Simplen Miethsteuer 6 Simpla Arealsteuer zu erheben sind, und das geringste Simplum der letzteren in 3 kr. besteht, das geringstbesteuerte Arealgebäude eine Jahressteuer von 18 kr. zu entrichten hätte, während das geringstbesteuerte Miethgebäude nach 2 Simplen der Miethsteuer à 5 kr. nur eine Jahressteuer von 10 kr. getroffen hätte; zur Beseitigung die-

ses Mißverhältnisses wurde der geringste Steuersatz für Miethgebäude auf 9 kr. in simplo erhöht, so daß die geringst besteuerten Gebäude jeder Art, mögen sie mit der Miethsteuer oder mit der Arealsteuer belegt sein, immer mit der gleichen Jahressteuer von 18 kr. belegt werden.

(Stenogr. Ber. v. 1850, Beil. Bd. III S. 641.)

Art. 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, von welchem Zeitpunkte an es in Wirksamkeit zu treten habe; da jedoch bei der Publikation desselben die Haussteuer für das Etatsjahr $18^{49}/_{50}$ bereits vollständig verfallen, und nach Maaßgabe der bisher bestandenen Gesetze zu erheben gewesen war, so ergab sich von selbst, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 28. Juli 1850 erst mit dem Etatsjahr $18^{50}/_{51}$ zum Vollzuge kommen könnten

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

Wolf, Maximilian

Gesetz vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betreffend dann Gesetz vom 25. Juli 1850, die Häuser-Steuer betreffend

Erlangen 1854